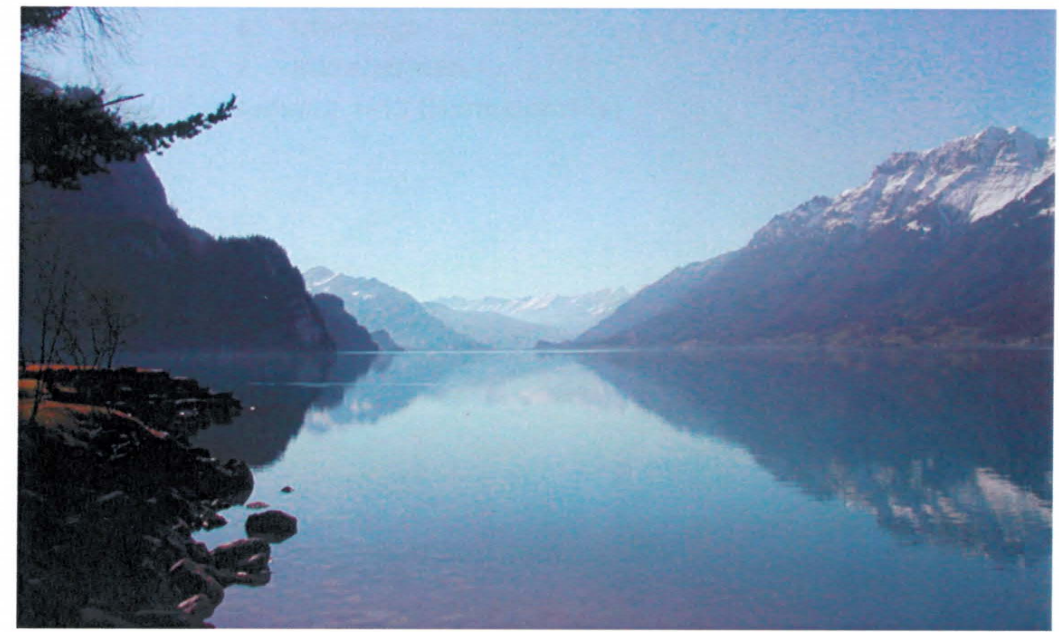


GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Brienz

Uferschutzplanung (Teilrevision)



Uferschutzvorschriften

Die USP besteht aus:

- Uferschutzplan 1–5
- Uferschutzvorschriften
- Realisierungsprogramm

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- genereller Gestaltungsrichtplan Quai
- genereller Gestaltungsrichtplan Glyssibach-Lammbach

Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	5
2. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen	5
3. Uferschutzzone	10
4. Freiflächen nach SFG	12
5. Flächen nach übergeordnetem Recht	15
6. Uferwege	15
7. Inkrafttreten	18
Anhang 1–13 (Normalprofile)	20

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 110

Wirkungsbereich

¹ Die Uferschutzvorschriften gelten für den in den Uferschutzplänen 1 bis 5 eingetragenen Wirkungsbereich bis zur rechtskräftigen seeseitigen Parzellengrenze. Wo die Vermarchung fehlt, ist die Seestandskote von 564.70 m.ü.M. massgebend. Ausgenommen bleibt das Gebiet der Kantonsstrasse.

² In den Teilplänen 1 und 5 gelten die Uferschutzvorschriften auch für die ausserhalb des Wirkungsbereichs eingetragenen Wegstrecken.

Art. 111

Stellung zur Grundordnung

¹ Soweit die Uferschutzvorschriften und die Uferschutzpläne nichts anderes bestimmen, gilt das jeweils gültige Baureglement der Gemeinde.

2. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen

Art. 210

Sektor A
(Dorfkernzone)

¹ Im Sektor A gelten die Bestimmungen der Dorfkernzone DK gemäss Baureglement. ES III.

² Zwischen der Baulinie und der Quaianlage dürfen nur An- und Nebenbauten gemäss Baureglement errichtet werden.

³ Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

⁴ Auf den Hauptbauten sind ausschliesslich zum See hin firstständige Satteldächer zulässig.

Art. 211

Sektor B
(Wohn- und Gewerbezone WG2)

¹ Im Sektor B gelten die Bestimmungen der Wohn- und Gewerbezone 2 gemäss Baureglement. ES III.

² Zwischen der Baulinie und der Quaianlage dürfen nur An- und Nebenbauten gemäss Baureglement errichtet werden.

³ Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

Art. 212

Sektor C
(Wohn- und Gewerbezone WG3)

- ¹ Im Sektor C gelten die Bestimmungen der Wohn- und Gewerbezone 3 gemäss Baureglement. ES III.
- ² Zwischen der Baulinie und der Quaianlage dürfen nur An- und Nebenbauten gemäss Baureglement errichtet werden.

Art. 213

Sektor D
ex Sektor H
(Camping Aaregg)

- ¹ Der Sektor D umfasst die Campingplätze und ist eine Zone mit Planungspflicht nach Art. 92 ff BauG. Die ZPP bezweckt eine geordnete Entwicklung und den geregelten Betrieb der Campingplätze sowie eine angemessene Berücksichtigung der Anliegen des Uferschutzes. Zudem sollen auf dem Camping Aaregg Bungalows sowie ein Bootshaus mit Bootsplätzen erstellt werden können.

Art und Mass der Nutzung

- ² Im Rahmen der Überbauungsordnung sind folgende Nutzungsflächen zu regeln:
- a) Für alle Campingplätze:
- Verkehrsfläche
 - Sammelparkplätze
 - Residenzplätze
 - Mischfläche
 - Betriebsgebäude
- b) Für Seegärtli zusätzlich:
- Regenüberlaufbecken
- c) Für Aaregg zusätzlich:
- fest eingerichtete Unterkünfte resp. Bungalows

Auf einem Teil des Areals Aaregg, der maximal 20 % umfasst, können fest eingerichtete Unterkünfte errichtet werden.

Als Residenzplätze gelten Plätze, die zum dauernden abstellen von Wohnwagen und den dazugehörigen angebauten Unterkünften dienen.

Als Mischfläche gilt die Fläche, auf der durch denselben Mieter Zelte, Wohnwagen und Mobilheime für die Dauer von maximal 6 Monaten pro Jahr aufgestellt werden dürfen.

Der Bauabstand (inkl. mobile Behausungen¹) zur Uferschutzzone Sektor a / zum Rand des Sektors D darf in der Regel 4 m nicht unterschreiten, wobei

¹ Als mobile Behausungen gelten Wohnwagen auf Sockel, Mobilhomes, fest eingerichtete Hauszelte die länger als 6 Monate pro Jahr aufgestellt werden.

die Uferschutzzone 3 m umfasst und ab Oberkant Seeuferböschung gemessen wird.

Für Betriebsgebäude gelten die baupolizeilichen Masse der Wohn- und Gewerbezone WG2 gemäss Baureglement ohne Mehrlänge-, resp. Mehrbreitezuschlag. Vorbehalten bleiben reduzierte Abmessungen aus Gründen des Uferschutzes, die mit der Überbauungsordnung festzulegen sind.

Dauerwohnsitze sind nur für das betriebsnotwendige Personal gestattet.

³ Für fest eingerichtete Bauten ist eine lockere Bebauungsstruktur vorzusehen. Blickbeziehungen zum See sind freizuhalten.

Die für den Betrieb erforderlichen 2-geschossigen Gebäude (Wohnhaus, Betriebsgebäude etc.) sind möglichst zentral anzuordnen.

Entlang der Seestrasse ist eine geeignete Bepflanzung mit Bäumen und Laubholzlebhägen vorzusehen.

Die Campingplätze sind mit einheimischen Sträuchern und Bäumen angemessen zu begrünen.

Der Baumbestand entlang der Seeuferlinie ist geschützt, wobei nötige Fällungen mit Ersatzpflanzungen zulässig sind.

⁴ Die internen Verkehrsflächen sind für den Mischverkehr bestimmt und können mit einem Hartbelag versehen werden.

- Parkplätze sind im folgenden Ausmass bereitzustellen:
- | | |
|--|---------------------|
| a) Pro 100 m ² Residenzplätze | 1 Abstellplatz |
| b) Pro Wohneinheit | 1 Abstellplatz |
| c) Pro 10 Abstellplätze gemäss a) und b) | 1 Besucherparkplatz |

Im Aaregg ist Fussgängern auch während dem Campingbetrieb der Zugang zum Ufer zu ermöglichen.

Art. 214

Sektor E
(ZÖN Strandbad)

- ¹ Der Sektor E ist eine Zone für öffentliche Nutzung gemäss Art. 77 BauG mit der Zweckbestimmung Strandbad. ES III.

² Für die Grundzüge der Überbauung und Gestaltung gelten:

- bestehende Bauten
- Neubauten gemäss baupolizeilichen Massen der Wohn- und Gewerbezone 2, Abstand zum Lammbach 10 m, Empfindlichkeitsstufe ES III.

Art. 215

Sektor F
(ZÖN Friedhof)

- ¹ Der Sektor F ist eine Zone für öffentliche Nutzung gemäss Art. 77 BauG mit der Zweckbestimmung Friedhof.
- ² Zulässig sind betriebsnotwendige Bauten. Es gelten die baupolizeilichen Masse der Dorfkernzone DK gemäss Baureglement. ES III.

Art. 216

Sektor G
(ZÖN kirchliche und
kulturelle Bauten,
Parkierung)

- ¹ Der Sektor G ist eine Zone für öffentliche Nutzung gemäss Art. 77 BauG mit der Zweckbestimmung kirchliche und kulturelle Bauten sowie Parkierung.
- ² Bestehend; Neubauten gemäss baupolizeilichen Vorschriften Zone WG2; Abstand zur Kirche mind. 35 m. ES III

Art. 217

Sektor H
(ZÖN «Burihaus»)

- ¹ Der Sektor H ist eine Zone für öffentliche Nutzung gemäss Art. 77 BauG mit der Zweckbestimmung «Burihaus».
- ³ Für untergeordnete Neubauten gelten die Vorschriften der Zone WG2; ES III.

Art. 218

Sektor I
(ZÖN Jugendherberge)

- ¹ Der Sektor I ist eine Zone für öffentliche Nutzungen nach Art. 77 BauG mit der Zweckbestimmung Jugendherberge. ES III.
- ² Die Jugendherberge kann mit einem Grenzabstand von mindestens 3 m und der bestehenden Gebäudehöhe erweitert werden.

Art. 219

Sektor J
(Kieswerk)

- ¹ Der Sektor J ist eine Zone für Materialabbau gemäss Art. 30 bis 35 BauV. ES IV.
- ² Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die der Kiesgewinnung und -deponierung sowie der Kies- und Betonaufbereitung dienen. Ihr Abstand von der Uferlinie darf 10 m nicht unterschreiten.
- ³ Die Anlagen sind in geeigneter Weise einzugrünen.

Art. 220

Sektor K
(Gärtnerreizzone GÄZ)

- ¹ Der Sektor K dient der Erhaltung der bestehenden Gärtnerreibetriebe. ES III.
- ² Die Erweiterung der bestehenden Wohn- und Gewerbebauten sowie betriebsnotwendige An- und Nebenbauten sind gestattet.
- ³ An die Einordnung von Neu-, Um- und Anbauten in das Landschaftsbild werden hohe Anforderungen gestellt. Bei der Beurteilung eines Baugesuchs ist eine Fachinstanz beizuziehen.

Art. 221

ZPP «Löwen»

- ¹ Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Löwen“ bezweckt den Umbau und die Erweiterung des bestehenden Hotels zu einem Hotel mit Restaurant. ES III.
- ² Gebäudelänge: max. 20.0 m
Gebäudebreite: max. 12.5 m exkl. Balkone
Gebäudehöhe: max. 10.0 m ab Trottoir
Dach: gleichseitig max. 25° Neigung
Aufbauten gem. Art. 27 GBR
- Untergeschoss: Nebenräume, Fitnessräume unter Terrasse
Erdgeschoss: Restaurant
Obergeschoss: Gästezimmer
(inkl. Dachgeschoss): Betriebsleiterwohnung

- ³ Die Gestaltung ist inkl. Materialien und Bepflanzung auf den Quai abzustimmen. Anordnung der Parkplätze auf GB 1339 und zusätzlich GB 1027. Die Vorgaben des generellen Gestaltungsrichtplans Quai sind zu beachten.
- ⁴ Zur Beurteilung der Baugesuche ist eine qualifizierte fachliche Beratung beizuziehen.

Art. 222

ZPP «Bären»

- ¹ Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Bären“ bezweckt den Umbau und die Erneuerung des bestehenden Bärenareals.
- ² Zulässig sind Zentrumsnutzungen inkl. Wohnen. Das Geschoss auf Niveau Hauptstrasse ist einer publikumsorientierten Nutzung vorbehalten. Für Neubauten gelten die Gebäudemasse der Zone WG3. ES III.
- ³ Die Gestaltung hat dem öffentlichen Charakter der Umgebung Rechnung zu tragen. Die Vorgaben des generellen Gestaltungsrichtplans Quai sind zu beachten.

⁴ Zur Beurteilung der Baugesuche ist eine qualifizierte fachliche Beratung beizuziehen.

Art. 223

¹ Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Brienz“ bezweckt die Neubebauung mit Wohn- und Geschäftsnutzung oder Hotelnutzung. ES III.

² Gebäudelänge: max. 20.0 m
Sockelbau: gemäss Baulinie Ost u. West
Gebäudebreite: max. 10.0 m exkl. Balkone
Sockelbau gemäss Baulinie exkl. Balkone
Gebäudehöhe: max. 8.5 m ab Trottoir
Dach: gleichseitig geneigt, max. 25° Neigung,
Aufbauten gemäss Art. 27 GBR

³ Die Gestaltung inkl. Materialien und Bepflanzung ist auf den Quai abzustimmen. Der Sockelbau ist seeseitig zu begrünen. Die Vorgaben des generellen Gestaltungsrichtplans Quai sind zu beachten.

⁴ Zur Beurteilung der Baugesuche ist eine qualifizierte fachliche Beratung beizuziehen.

3. Uferschutzzone

Art. 310

¹ In den Sektoren a bis f dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen. Soweit möglich sind die Uferbereiche zu Renaturieren, resp. naturnah zu gestalten.

² Bauten und Anlagen bedürfen der Zustimmung des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und, soweit Wald betroffen ist, eine Bewilligung nach Waldgesetz.

³ In dem mit Lagerplatz bezeichneten Perimeter ist die Lagerung von Holz, Gesteinsmaterial und dergleichen zulässig. Die Deponie von Altmaterial, insbesondere Maschinen und Fahrzeuge ist untersagt. Der Lagerplatz Brunnen kann zudem verwendet werden für Viehschauen, Zirkusvorführungen und dergleichen. In der Zeit von Anfang Mai bis Ende Oktober müssen mindestens 10 Parkplätze für die Benützer der Rastplätze zur Verfügung stehen.

⁴ Bezüglich der Gestaltung und Einordnung von Bauten und Anlagen werden besonders hohe Anforderungen gestellt.

⁵ An den mit «BP» bezeichneten Stellen sind Bootsplätze bis zu der in den Uferschutzplänen festgelegten Anzahl zulässig. Die notwendigen Eingriffe in die Uferlandschaft sind minimal zu halten, der Umgebung anzupassen und möglichst naturnah zu gestalten.

Art. 311

¹ Der Sektor a gilt als Uferschutzzone die u. a. den freien Seezugang ermöglichen soll.

² Ausser den im Plan bezeichneten Bootsplätzen und einfachsten Einrichtungen wie Sitzbänke, Abfallkörbe, etc. sind keine zusätzlichen Nutzungen gestattet. Vorbehalten bleibt die bisherig rechtmässige Nutzung.

Art. 312

Im Sektor b darf der bestehende Restaurationsbetrieb unterhalten, zeitgemäss erneuert, umgebaut und im Rahmen von Art. 24 Raumplanungsgesetz erweitert werden. ES III.

Art. 313

Im Sektor c dürfen die bestehenden Wohn- und Gewerbebauten unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. ES III.

Art. 314

¹ Im Sektor d dürfen die bestehenden Wohnbauten unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. ES II.

² Abgehende Bäume sind gleichwertig in ungefährer Lage zu ersetzen.

Art. 315

Sektor e
(Aaregg bis Aare-
mündung)

¹ Im Sektor e bleibt die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang gewährleistet. ES III.

² Aufschüttungen und Abgrabungen über 40 cm sind nicht zulässig. Unter diesem Wert liegende Terrainveränderungen bedürfen der Zustimmung der kantonalen Bodenschutzfachstelle.

Art. 316

Sektor f
(Aaremündung Süd)

¹ Der Sektor g ist ein Naturschutzgebiet mit einem schutzwürdigen Schilf- und Auengehölzbestand (Waldareal).

² Alle Massnahmen und Vorkehrungen, welche die Beschaffenheit des Bodens oder die ökologischen Verhältnisse verändern können, sind zu unterlassen.

³ Insbesondere sind untersagt: Jedes Betreten oder Befahren, jegliche Ablagerungen oder Materialentnahmen sowie jedes Pflücken oder Ausgraben von wildwachsenden Pflanzen.

⁴ Die notwendige Kennzeichnung und die erforderlichen Pflegemassnahmen werden vom Gemeinderat angeordnet.

4. Freiflächen nach SFG

Art. 411

Sektor F1
(Quaianlage)

¹ Die Quaianlage ist ein vielfältig nutzbarer Bereich von besonderem öffentlichem Interesse.

² Zugelassen sind namentlich Einrichtungen wie Spiel- und Aufenthaltsbereiche, Infrastrukturbauten im Bereich der Baufelder, mindestens zweiseitig offene Überdachungen und Pergolen, Skulpturen etc. sowie die im Plan bezeichneten Park- und Bootstrockenplätze.

³ Die Sanierung und Neugestaltung des Quais richtet sich nach dem generellen Gestaltungsrichtplan Quai vom 29. April 2008.

Art. 412

Sektor F2
(Quai-Ergänzung)

¹ Die Quaiergänzung dient dazu, einen grösseren Platz für verschiedene Nutzungen und insbesondere öffentliche Veranstaltungen anzulegen sowie einen Aussichtspunkt zugänglich zu machen.

² Die Sanierung und Neugestaltung des Quais richtet sich nach dem generellen Gestaltungsrichtplan Quai vom 29. April 2008.

Art. 413

Sektor F3
(Erholung allgemein)

¹ Die Flächen im Sektor F3 dienen dem Verweilen.

² Sie sind mit den im entsprechenden Uferschutzplan bezeichneten Elementen und gestützt auf den Gestaltungsrichtplan Glyssibach-Lambach auszustatten.

³ Es sind möglichst naturnahe Materialien zu verwenden.

Art. 414

Sektor F4
(Erholung Brunnen)

¹ An den mit BP bezeichneten Stellen sind Bootsplätze bis zu der im Uferschutzplan Nr. 4 festgelegten Anzahl zulässig. Die notwendigen Eingriffe in die Uferlandschaft sind minimal zu halten, der Umgebung anzupassen und möglichst naturnah zu gestalten.

² Die Gestaltung und der neue Verlauf der Uferlinie im Bereich der Parzelle Nr. 1125 ist, mit Berücksichtigung der Seeflächenbilanz auf der Kote 564.70 m.ü.M. im Einvernehmen mit den Fachstellen Wasserbau und Fischerei zu bestimmen.

Art. 415

Sektor F5
(Badehalbinsel)

Der Sektor F5 dient dem Badebetrieb des Campingplatzes.

Art. 416

Sektor F6 (Boots-
und Traile-
rabstellplätze)

Der Sektor F6 dient dem Abstellen von Bootstrailern und Zugfahrzeugen im Zusammenhang mit der Einwasserungsstelle sowie dem allgemeinen Seezugang. Der im Uferschutzplan mit einer strichpunktierten Linie bezeichnete Bereich ist für Bootsplätze bestimmt und darf nicht für das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen und Trailern benutzt werden.

Art. 417

Sektor F7 (Lager- und Holzum-
schlagplatz Brun-
nen)

- ¹ Der Sektor F7 dient als pemorärer Lager- und Umschlagplatz für Holz.
- ² Es besteht ein Nutzungsrecht zu Gunsten der Forstbetriebe Brienz.

Art. 418

Sektor F8 (Holz-
steg Quai)

- ¹ Im Sektor F8 ist die Realisierung eines Holzstegs zulässig.
- ² Die Gestaltung richtet sich nach dem generellen Gestaltungsrichtplan Quai vom 29. April 2008.

Art. 419

Gestaltungsele-
mente und Bepflan-
zung Quai

- ¹ Die Querverbindungen vom Quai zum Dorf sind in geeigneter Form zu markieren.
- ² Bei Neupflanzungen sind nur standortheimische Bäume und Sträucher aus regionaler Herkunft zu verwenden. Die Anordnung neuer Bäume erfolgt im Bauprojekt. Geschützte Bäume können mit Bewilligung des Gemeinderats in der näheren Umgebung ersetzt werden.
- ³ Im Übrigen ist der generelle Gestaltungsrichtplan Quai vom 29. April 2008 zu beachten.

Art. 420

Baufelder

- ¹ Die Baufelder (BF) 1–3 und GR sind Zonen für öffentliche Nutzungen gemäss Art. 77 BauG mit der folgenden Zweckbestimmung:
- BF 1, 2 WC-Anlage mit ergänzender Infrastruktur
- BF 3 Hafengebäude mit Restaurant, Verkaufsgeschäft und WC-Anlage
- BF GR Rastplatz-Unterstand mit WC-Anlage
- ² Die Gebäudehöhe beträgt max. 5 m. Die Gebäudelänge ist frei.

Art. 421

Schiffsanlegestellen

- An den in den Uferschutzplänen bezeichneten Stellen sind bauliche Anlagen für das Anlegen von Schiffen (Anbinde- und Hafenplätze) zugelassen.

Art. 422

Rastplätze

- ¹ An den in den Uferschutzplänen bezeichneten Stellen sind die bestehenden Rastplätze zu erhalten oder neu einzurichten.
- ² Sie sind mit den bezeichneten Elementen auszustatten.
- ³ Es sind möglichst naturnahe Materialien zu verwenden.

5. Flächen nach übergeordnetem Recht

Art. 510

Der Sektor Z ist Areal der Bahnbetriebe. Es sind betriebsnotwendige und standortgebundene Bauten und Anlagen gestattet.

Art. 511

Für den Wald gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung und ergänzend die Hinweise gemäss diesen Vorschriften und den Plänen.

6. Uferwege

Art. 610

Der Anhang mit den Skizzen 1–13 ist ein integrierender Bestandteil dieser Vorschriften.

Art. 611

Uferweg für Wanderer

- ¹ In den Abschnitten
- 1R. 06-08A Gemeindegrenze-Bachtalen
- 1L. 01/R. 01-03B Lammbach
- 1L. 01-02B Nasen-Bottenbalm
- 1L. 01-02C Bottenbalm-Engi
- 1L. 02-06A Engi-Waldrand
- 1L. 02-06B Waldrand-Giessbach
- ist der Uferweg als Wanderweg auszubilden und zu unterhalten.
- ² Der Wanderweg soll:
- a) eine Breite von 0.80 m aufweisen
- b) mit einem Naturbelag versehen sein.

³ An gefährlichen Stellen, insbesondere in den Abschnitten
1L. 01/R. 01-03B Lammbach
1L. 01-02B Nasen-Bottenbalm
1L. 01-02C Bottenbalm-Engi
sind Vorkehrungen (Zäune) zu treffen, die das Verlassen des Weges ver-
hindern.

Art. 612

Im Abschnitt 1R. 06-08A Gemeindegrenze-Bachtalen führt ein
Uferpfad entlang der Kantonsstrasse auf einem Bankett.

Art. 613

¹ In den Abschnitten
1L. 01.02B Nasen-Bottenbalm
1L. 01-02C Bottenbalm-Engi
sind die bestehenden Wege und Pfade auszubauen. Der Zugang zum „Er-
lebnis Wasser“ ist mit einem Trampelpfad zu gewährleisten.

² Die notwendigen Verbauungen wie Hangsicherungen usw. sind möglichst
naturnah zu gestalten.

Art. 614

Im Abschnitt 1L. 02-06A Engi-Waldrand sind die Wege in ihrem heutigen
Zustand zu erhalten.

Art. 615

Im Abschnitt 1L. 02-06B Waldrand-Giessbach dient das bestehende Weg-
netz als Uferweg.

Art. 616

Ab Schiffländte Giessbach bis zur Gemeindegrenze Iseltwald gilt der be-
stehende Wanderweg in Ufernähe als Uferweg SFG.

Art. 617

Uferweg für Spazier-
gänger

¹ in den Abschnitten
1R. 06-08C Dittligen-Kirche
1R. 05-06A Kirche-Quaianlage
1R. 03-04A Bahnstation
1R. 03-04B Bahnstation-Strandbad
1L. 01/R. 01-03A Strandbad
1L. 01/R. 01-03C Seegärtli
1L. 01/R. 01-03D Seegärtli-Altes Aaregg
1L. 01/R. 01-03E Altes Aaregg
1L. 01/R. 01-03F Altes Aaregg-Kieswerk
1L. 01/R. 01-03G Aarebrücke
1L. 01/R. 01-03H Lagerplatz
1L. 01/R. 01-03J Brunnen
1L. 01-02A Brunnen-Nasen sowie von der Schiffländte Giessbach Richtung
Iseltwald auf einer Länge von 300 m ist der Uferweg als Spazierweg aus-
zubilden.

² Der Spazierweg muss insbesondere:
a) kinderwagen- und rollstuhlgängig sein
b) einen Naturbelag mit Kiesoberfläche (Chaussierung) aufweisen
c) dauernd unterhalten werden

Art. 618

Im Abschnitt 1R. 06-08B Bachtalen-Dittligen führt der Weg entlang der
Kantonsstrasse auf einem Bankett.

Art. 619

In den Abschnitten 1R. 06-08C Dittligen-Kirche und 1R. 05-06A Kirche-
Quaianlage wird der asphaltierte Gehweg beibehalten.

Art. 620

In den Abschnitten 1L. 01/R. 01-03C Seegärtli und 1L. 01/R. 01-03E Altes
Aaregg ist der Weg neu anzulegen. Das Parkieren von Autos auf dem
Uferweg ist mit geeigneten Vorkehrungen zu verhindern.

Art. 621

In den Abschnitten 1L. 01/R-01-03D Seegärtli-Altes Aaregg, 1L. 01-03G Aarebrücke und 1L. 01/R. 01-03J Brunnen dient die Seestrasse teilweise als Verbindungsweg.

Art. 622

Im Abschnitt 1L. 01/R. 01-03F Altes Aaregg-Kieswerk ist der Uferweg entlang dem Kieswerkareal vor dem Werkverkehr zu schützen. Das Parkieren von Autos auf dem Uferweg ist mit geeigneten Vorkehrungen zu verhindern.

Art. 623

Im Abschnitt 1L. 01/R 01-03H Lagerplatz ist der Weg neu anzulegen. Er ist gegen den Lagerplatz durch einen kleinen Damm oder eine geeignete Bepflanzung zu schützen.

Art. 624

¹ Im Abschnitt 1L.02-06B ist sowohl bei der Tal- wie bei der Bergstation der Giessbachbahn ein Treppenlift für Rollstühle zu installieren und zu unterhalten.

² Im Abschnitt 1L.02-06-B ist am Ende des rollstuhlgängigen Abschnittes von der Schiffländte Giessbach Richtung Iseltwald (300 m) ein Rastplatz zu erstellen. Dieser dient als Wendepunkt für Rollstühle und bildet das Ende dieses Abschnittes.

³ Warnschilder zum Schutz vor Naturgefahren sind an den bezeichneten Stellen anzubringen.

7. Inkrafttreten

Art. 710

¹ Die Uferschutzplanung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten der Uferschutzplanung werden die Überbauungsvorschriften und die Überbauungspläne 1–8 vom 3. Juli 1997 mit Änderungen und Ergänzungen aufgehoben und das Realisierungsprogramm ersetzt.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	5. Mai bis 26. Juni 2007
Orientierungsversammlung vom	12. Mai 2007
Vorprüfung vom	25. Juni 2008

Publikation im Amtsblatt vom	9. Juli 2008
Publikation im Amtsanzeiger vom	3. + 10. Juli 2008
Öffentliche Auflage vom	3. Juli – 4. Aug. 2008

Einspracheverhandlungen am	14. + 15. Aug. 2008
Erledigte Einsprachen	5
Unerledigte Einsprachen	–
Rechtsverwahrungen	–

Beschlossen durch den Gemeinderat am 25. Aug. 2008

Beschlossen durch die Einwohner- gemeinde am	28. Aug. 2008
---	---------------

Nachträgliche Auflage der Pläne 2 + 5

Publikation im Amtsblatt vom	10. Sept. 2008
Publikation im Amtsanzeiger vom	4. + 11. Sept. 2008
Öffentliche Auflage vom	5. Sept. – 6. Sept. 2008

Einspracheverhandlungen am	21. + 27. Aug. 2008
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	–
Rechtsverwahrungen	–

Beschlossen durch den Gemeinderat am 27. Okt. 2008

Präsident

Peter Flück

Sekretär

Thomas Dräyer



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

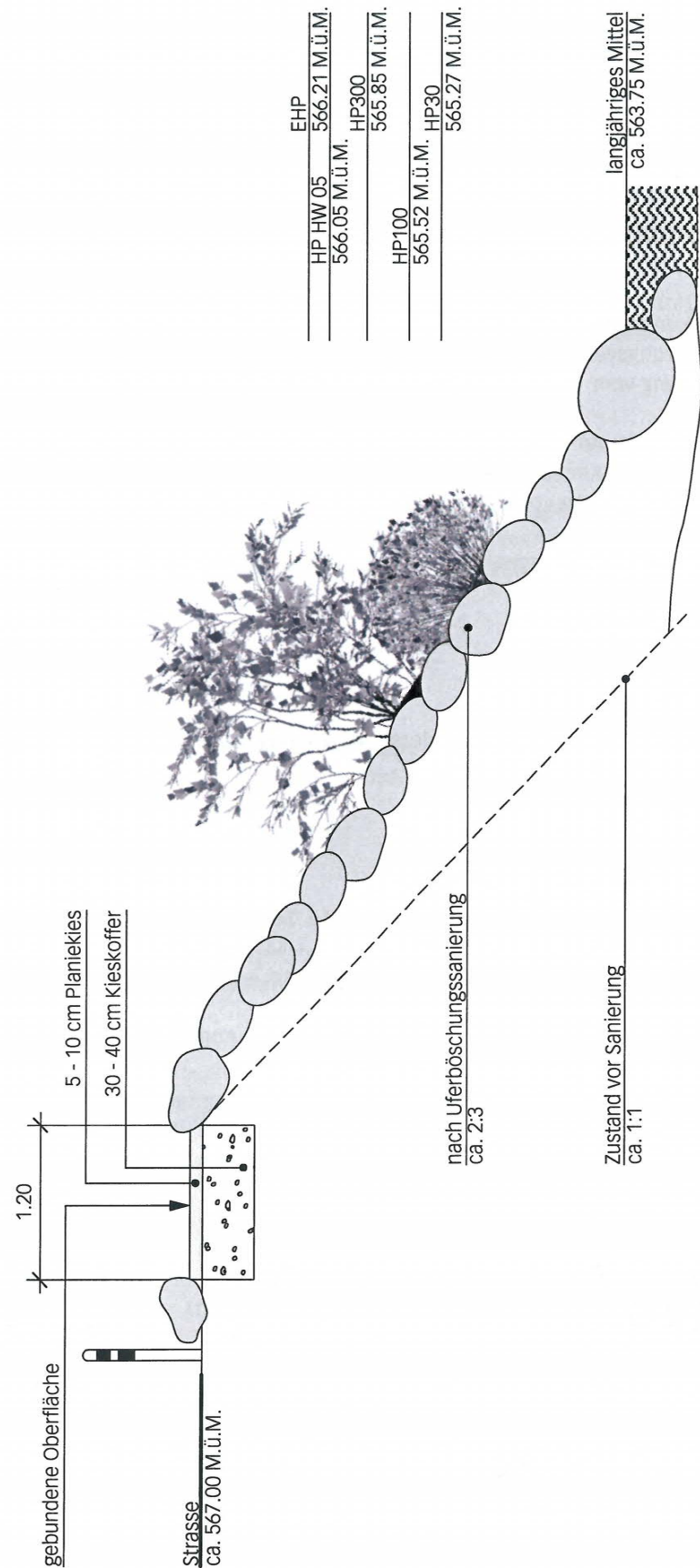
Brienz, 18. NOV. 2008

Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung - 1. Mai 2009

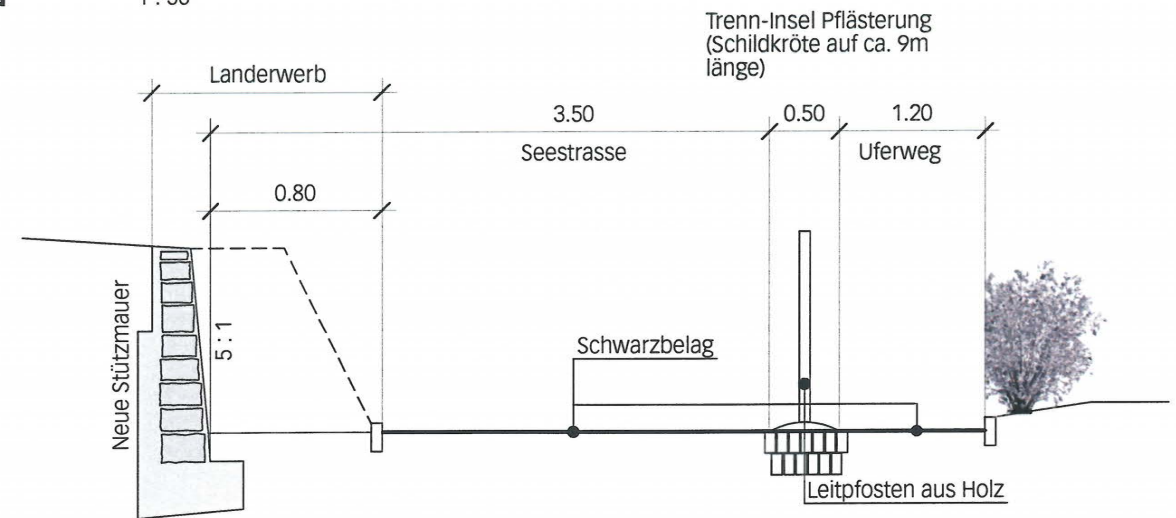
B. Wiedner

1 : 50



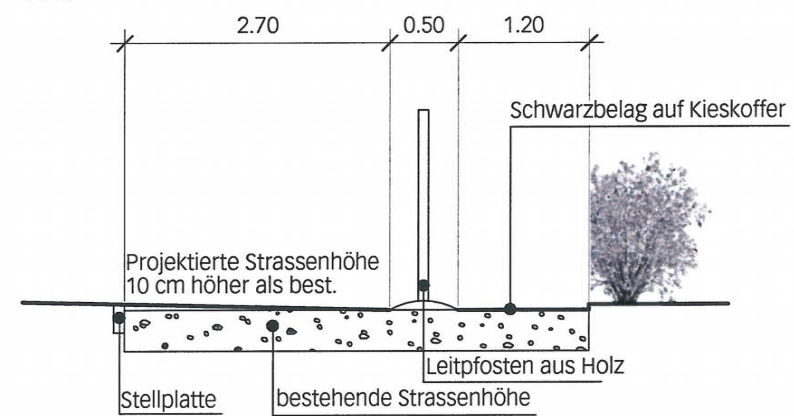
2a

1 : 50



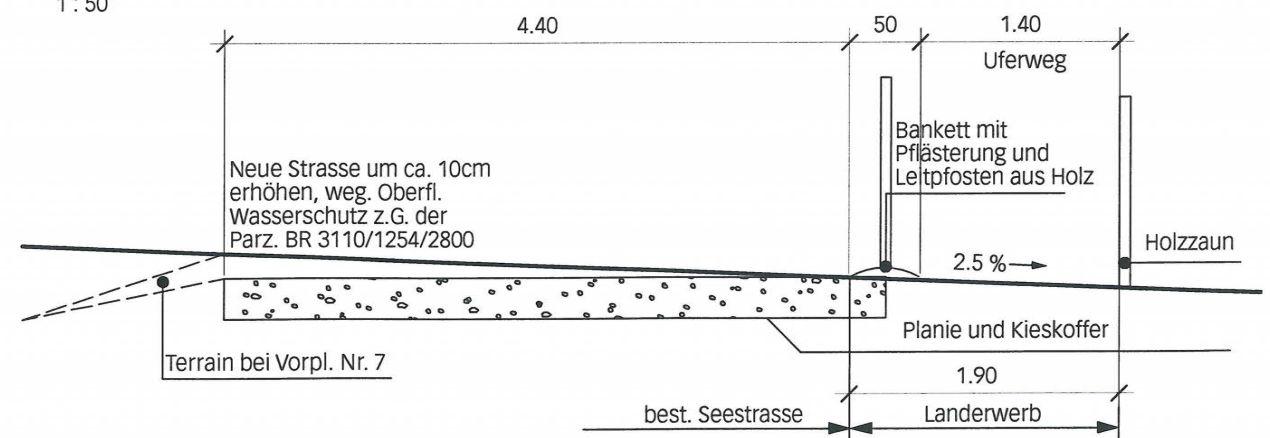
2b

1 : 50



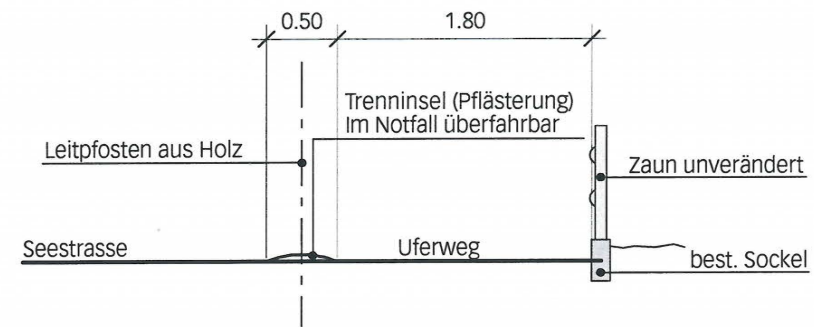
2c

1 : 50



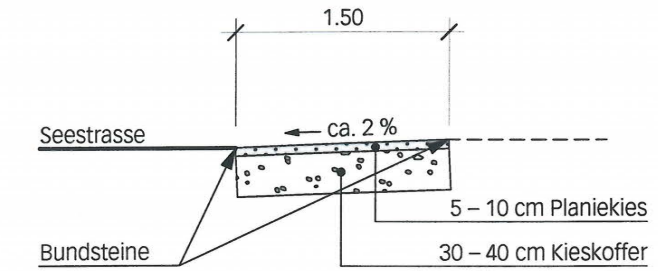
2d

1 : 50



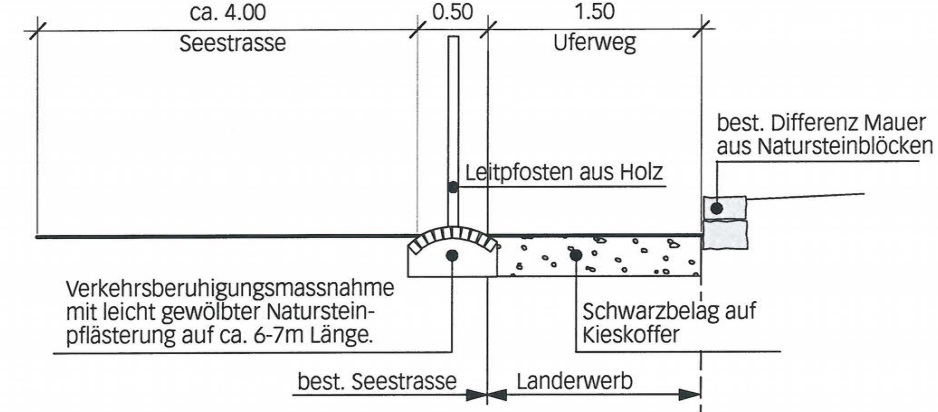
2g

1 : 50



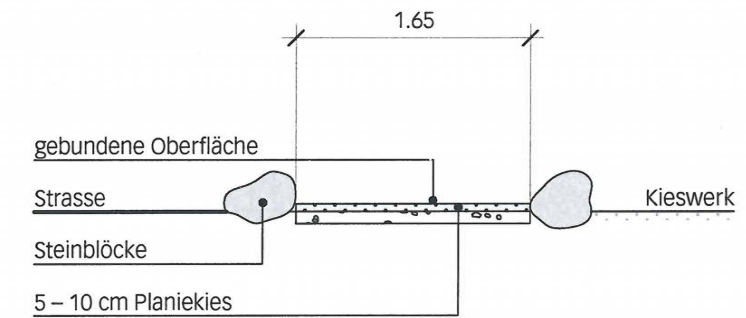
2e

1 : 50



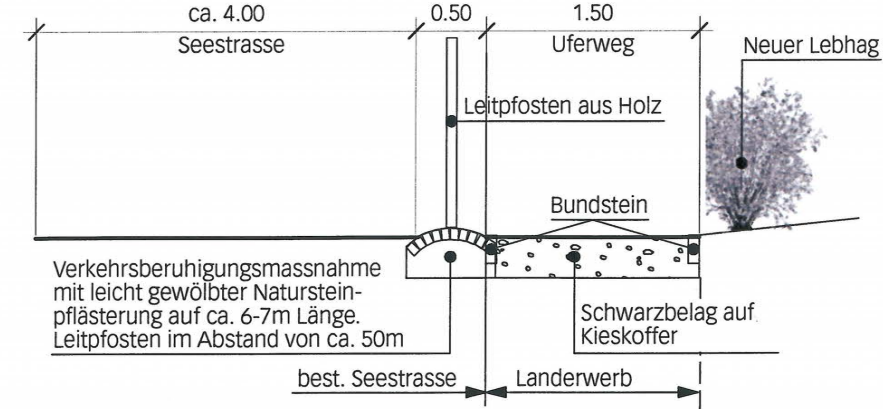
3

1 : 50



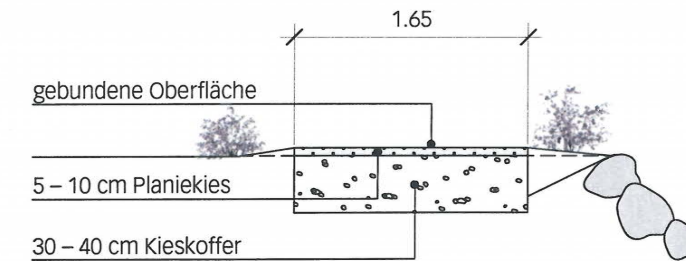
2f

1 : 50



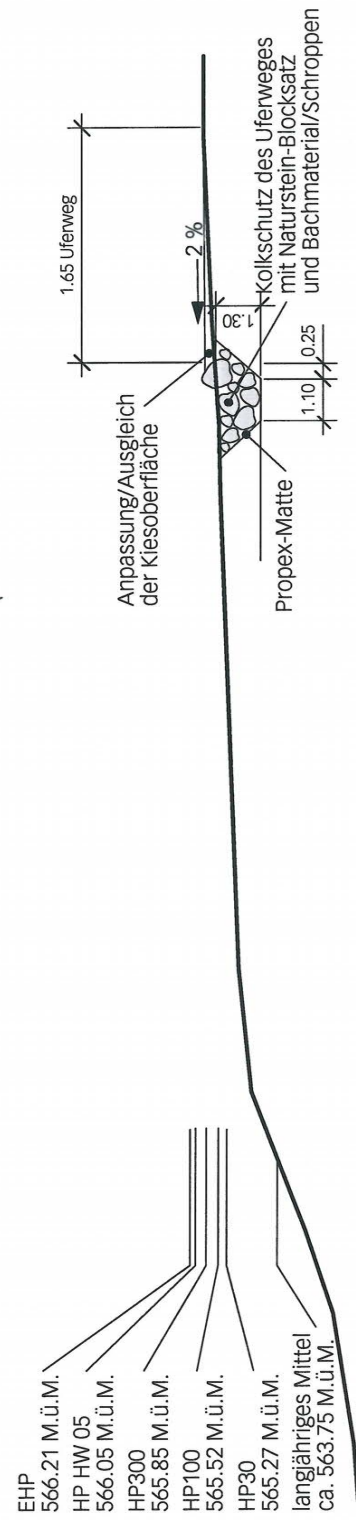
4a

1 : 50



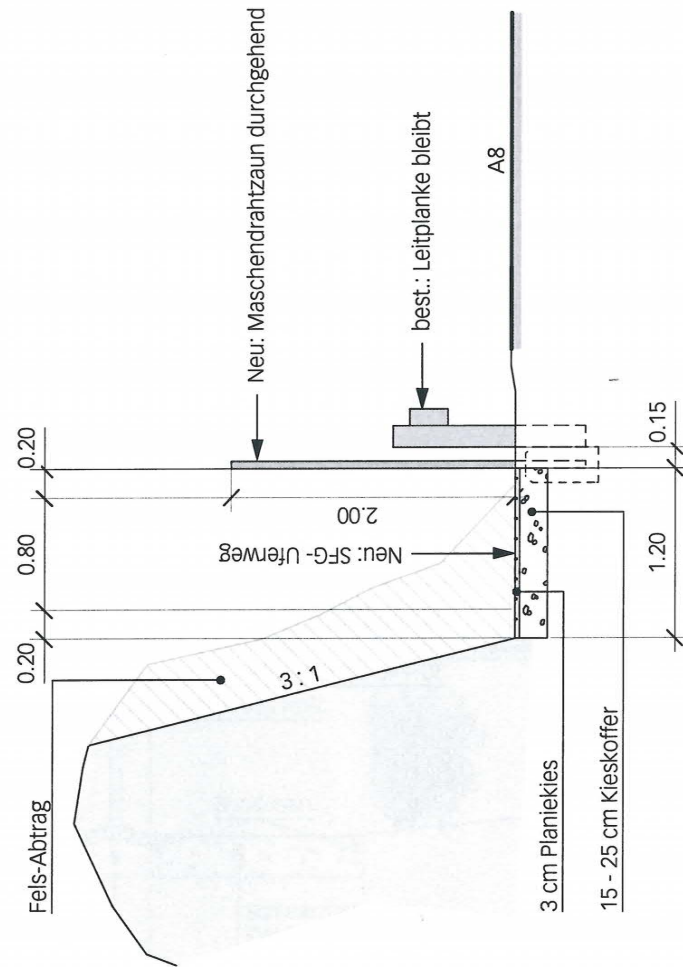
4b

1 : 200



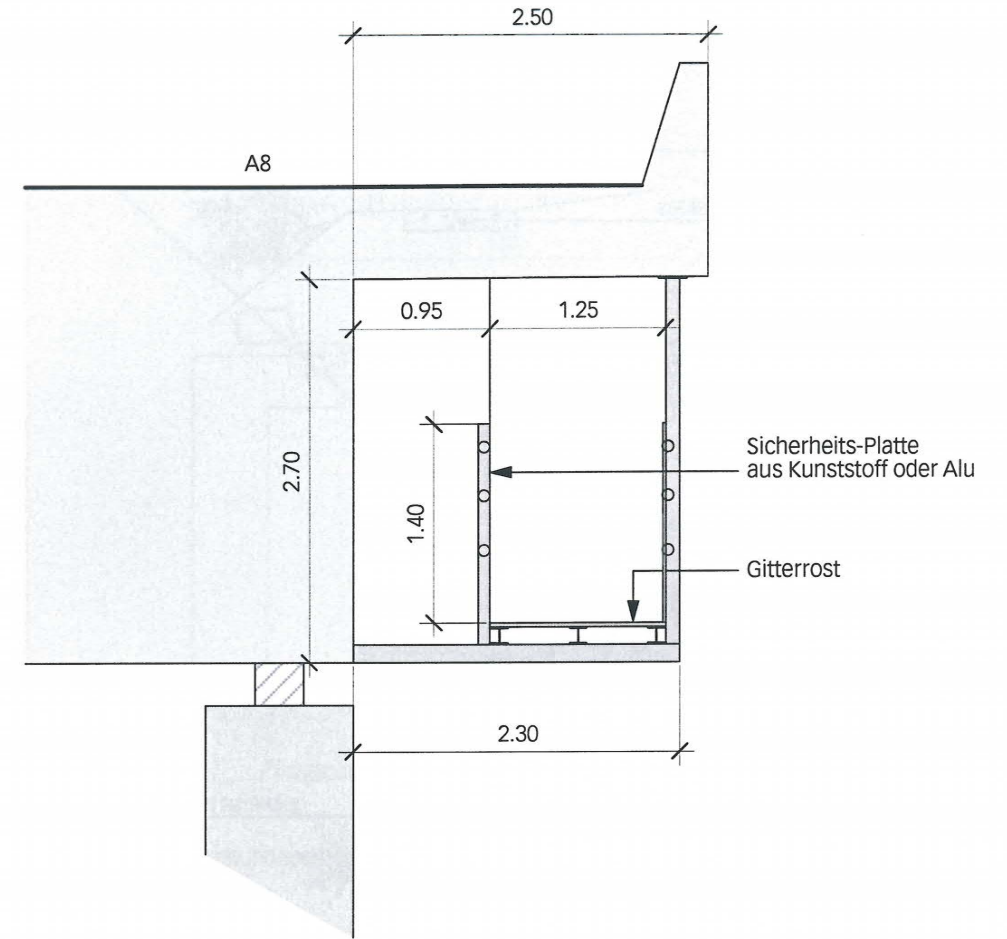
5

1 : 50



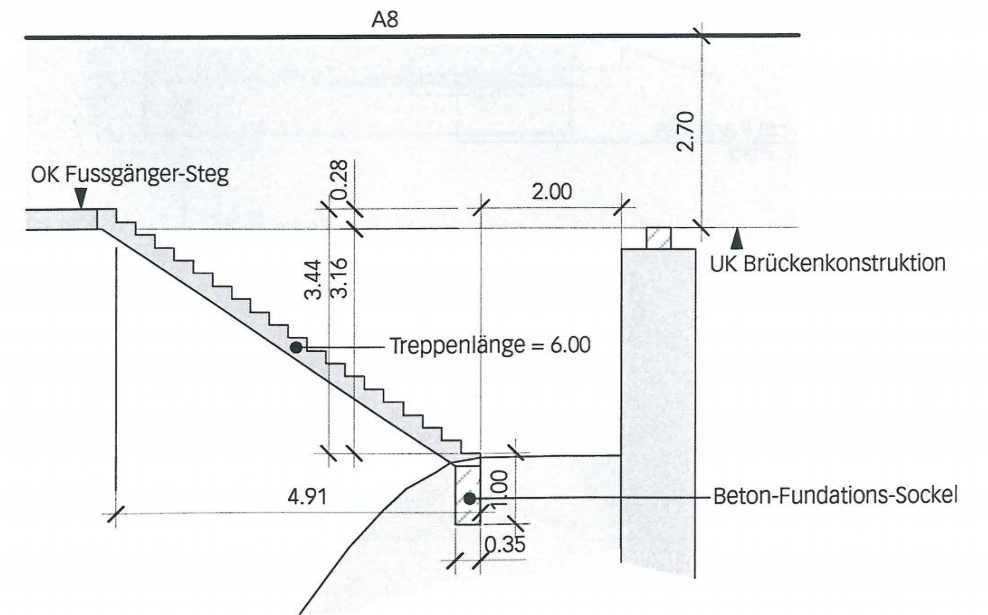
6

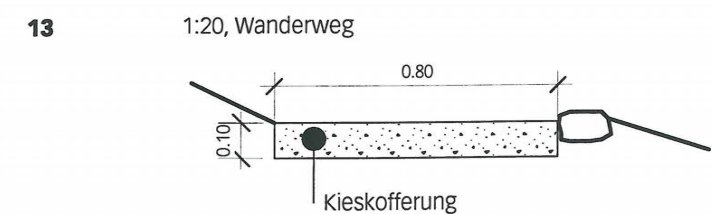
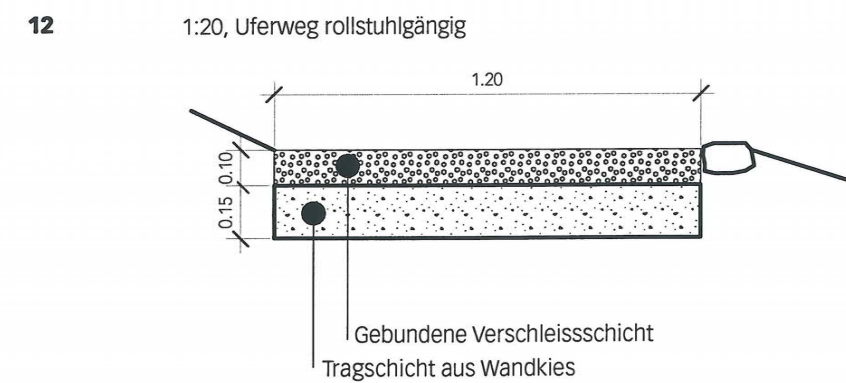
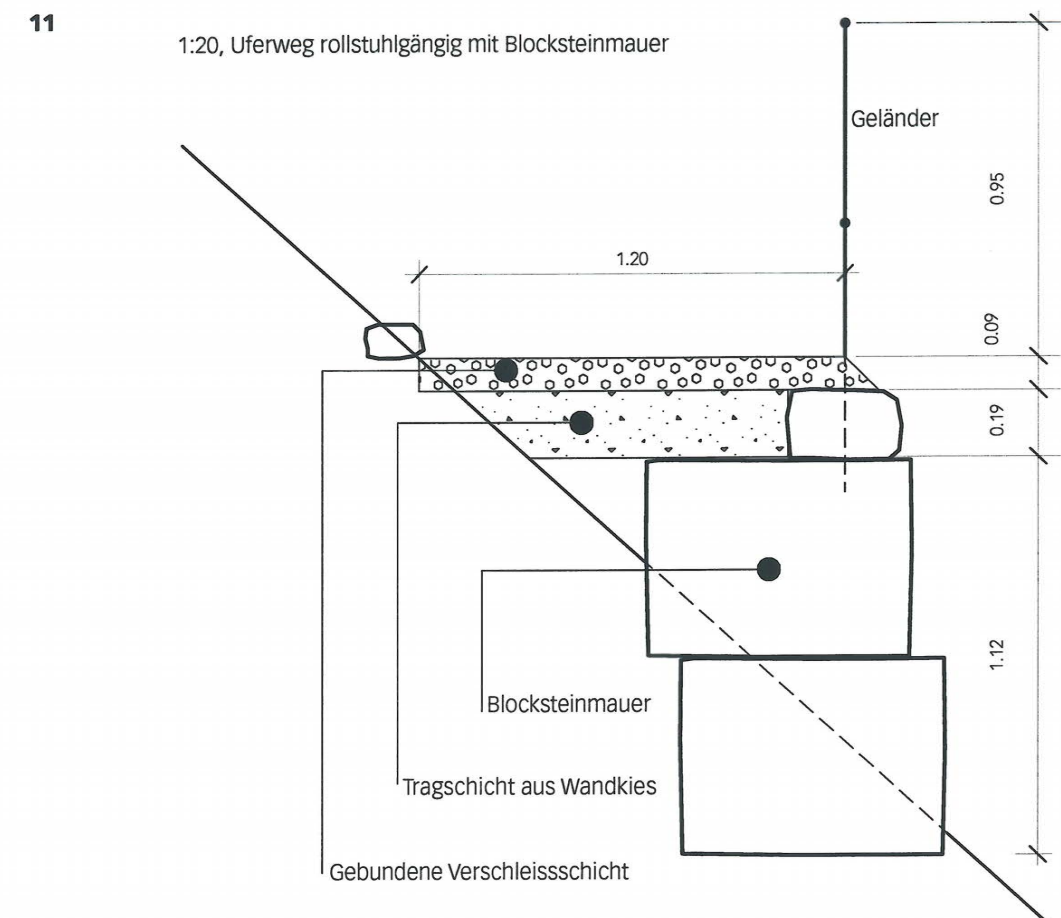
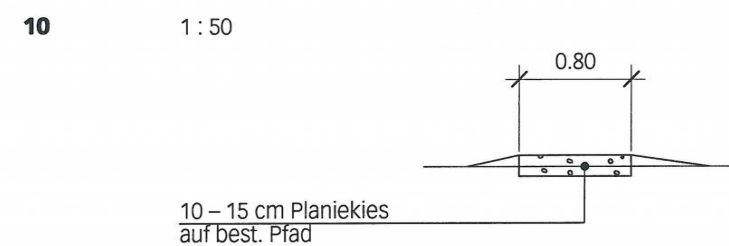
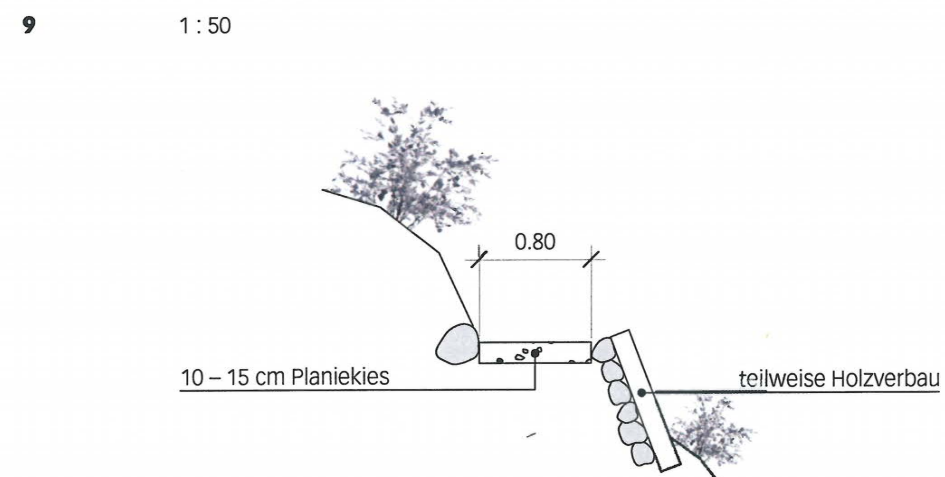
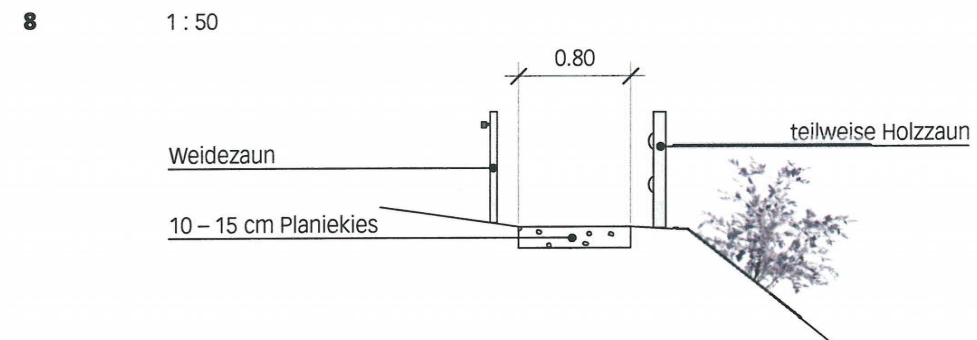
1 : 50



7

1 : 100





GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Brienz

Uferschutzplanung (geringfügige Änderung ZPP «Löwen»)

Verfahren nach Art. 122 Abs. 6 BauV

Uferschutzvorschriften

März 2010

Änderungen rot

Art. 221

ZPP «Löwen»

¹ Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Löwen“ bezweckt den Umbau und die Erweiterung des bestehenden Hotels zu einem Hotel mit Restaurant. ES III.

² Gebäudelänge: max. 20.0 m
Gebäudebreite: max. ~~12.5 m~~ **13.0 m** exkl. Balkone
Gebäudehöhe
- strassenseitig: max. ~~10.0 m~~ **9.2 m** ab Trottoir, **analog bestehende Gebäudehöhe**
- seeseitig: max. 11.5 m ab gewachsenem Terrain
Dach: gleichseitig max. 25° Neigung
Aufbauten gem. Art. 27 GBR

Untergeschoss: Nebenräume, Fitnessräume unter Terrasse
Erdgeschoss: Restaurant
Obergeschoss: Gästezimmer
(inkl. Dachgeschoss): Betriebsleiterwohnung

³ Die Gestaltung ist inkl. Materialien und Bepflanzung auf den Quai abzustimmen. Anordnung der Parkplätze auf GB 1339 und zusätzlich GB 1027. Die Vorgaben des generellen Gestaltungsrichtplans Quai sind zu beachten.
Vorstehende Bauteile sind möglichst unauffällig zu materialisieren.

⁴ Zur Beurteilung der Baugesuche ist eine qualifizierte fachliche Beratung beizuziehen.

Genehmigungsvermerke

Publikation im Amtsblatt vom	3. Februar 2010
Publikation im Anzeiger vom	4. + 11. Februar 2010
Öffentliche Auflage vom	5. Februar – 8. März 2010

Einspracheverhandlungen am	keine
Erledigte Einsprachen	keine
Unerledigte Einsprachen	keine
Rechtsverwahrungen	keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am 21. Dezember 2009

Präsidentin

Sekretär



Annelise Zimmermann



Thomas Dräyer



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz, **31. MRZ. 2010**

Gemeindeschreiber 

Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

6. Mai 2010



GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Brienz

Uferschutzplanung (Teilrevision)

geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 6 BauV

Änderung Uferschutzvorschriften

Die Änderung besteht aus:

- Änderung Uferschutzvorschriften
ZPP «Brienz»

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

November 2012

Änderungen sind **ROT** dargestellt

Brienz\Uferschutzplanung\Änderung ZPP Brienz\4\UeV\Änd_UV_ZPP Brienz_121102_G\bk

2. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen

Art. 223

ZPP «Brienz»

¹ Die Zone mit Planungspflicht ZPP «Brienz» bezweckt die **Erhaltung des erhaltenswerten Baus Hauptstrasse 120 mit einer westseitigen Neubauerweiterung Neubebauung** mit Wohn- und Geschäftsnutzung oder Hotelnutzung, ES III.

² Gebäudelänge: max. ~~20.00 m~~ **28.00 m**
Sockelbau: gemäss Baulinie Ost u. West
Gebäudebreite: max. 10.0 m exkl. Balkone
Sockelbau gemäss Baulinie exkl. Balkone
Gebäudehöhe: max. ~~7.5 m~~ **8.5 m** ab Trottoir
Dach: gleichseitig geneigt, max. 25° Neigung,
Aufbauten gemäss Art. 27 GBR

Offene Aussentreppen, Balkone, Terrassen und Vordächer dürfen die Baulinien bis maximal 2.0 m überragen.

³ Die Gestaltung inkl. Materialien und Bepflanzung ist auf den Quai abzustimmen. Der Sockelbau ist seeseitig zu begrünen. Die Vorgaben des generellen Gestaltungsrichtplans Quai sind zu beachten.

⁴ Zur Beurteilung der Baugesuche ist eine qualifizierte fachliche Beratung beizuziehen.

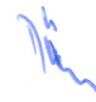
Genehmigungsvermerke der Änderung

Vorprüfung vom	4. Juli 2012
Publikation im Anzeiger vom	9. + 16. August 2012
Öffentliche Auflage vom	10. August – 10. September 2012
Einspracheverhandlungen am	–
Erledigte Einsprachen	–
Unerledigte Einsprachen	–
Rechtsverwahrungen	–

Beschlossen durch den Gemeinderat am 30. Juli 2012

Präsidentin	Sekretär
	
Annelise Zimmermann	Thomas Dräyer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz, **- 5. NOV. 2012**

Gemeindeschreiber 



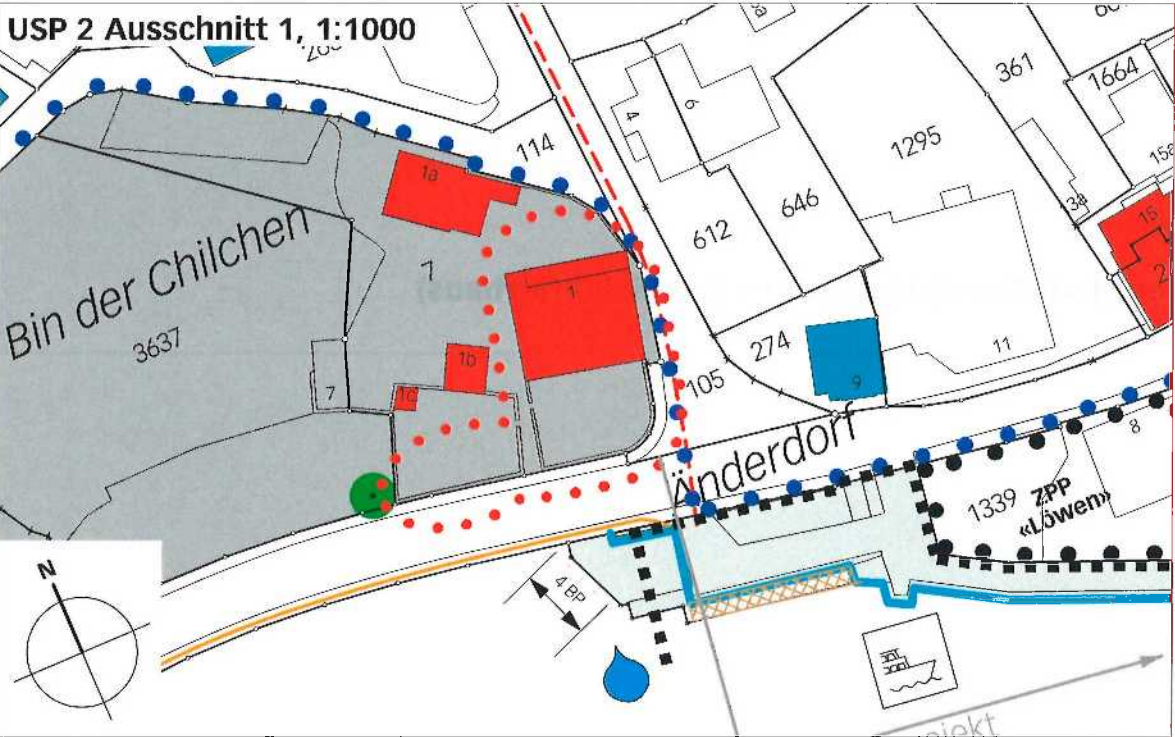
**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

27. Nov. 2012

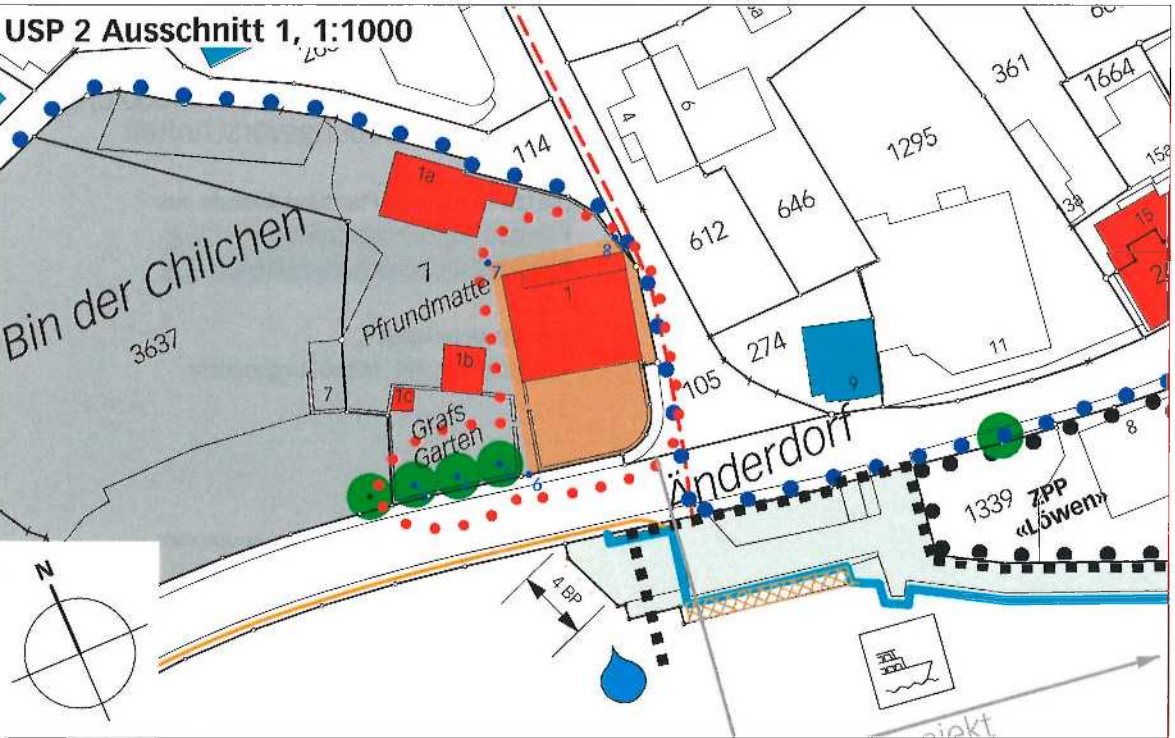


Änderung Uferschutvorschriften

Alter Zustand



Neuer Zustand



Koordinatenliste

Ecke	E	N
3	2390519.40	763427.94
4	2390519.40	763427.94
5	2390519.40	763427.94
6	2390519.40	763427.94
7	2390519.40	763427.94
8	2390519.40	763427.94

Änderung Uferschutvorschriften

2. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen

Art. 210

Sektor A (Dorfkernzone)
Abs. 5 (neu):
Das Pfarrhaus kann unter Wahrung des Erscheinungsbilds und mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege für zivile Zwecke nach den Nutzungsbestimmungen der Dorfkernzone genutzt werden.

Legende

Inhalte:

- Wirkungsbereich Uferschutzplan
- Wirkungsbereich Änderungen

überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen

- Sektor A (Dorfkernzone DK)
- Sektor G (ZÖN kirchliche Bauten)
- Zone mit Planungspflicht ZPP

Freiflächen nach SFG

- Sektor F1 (Quaianlage)
- Sektor F8 (Holzsteg)

Bepflanzung

- geschützter Baum

Uferwege

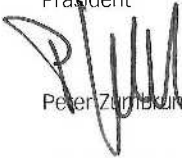
- Spazierweg bestehend
- Uferweg / Höhenweg inkl. Anschlüsse an Uferweg (bestehend)

Hinweise:

- Schiffanlegestelle
- Erlebnis «Wasser» mit Zugang
- schützenswerte / erhaltenswerte Objekte
- erhaltenswerte Ufermauer
- Gemeindegrenze
- Wald
- Bäche und Flüsse
- Perimeter Gestaltungsrichtplan Quai / Glyssibach-Lammbach

Genehmigungsvermerke

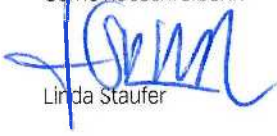
Mitwirkung vom	8. Juni bis 9. Juli 2018
Vorprüfung vom	22. Januar 2019
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	13. und 20. Juni 2019
1. Öffentliche Auflage vom	14. Juni bis 15. Juli 2019
Einspracheverhandlungen vom	—
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	19. und 26. Sept. 2019
2. Öffentliche Auflage vom	20. Sept. bis 19. Okt. 2019
Einspracheverhandlungen vom	—
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0
Beschlossen durch den Gemeinderat am	9. September 2019 / 4. Mai 2020
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde am	12. Dezember 2019

Präsident

Peter Zumbühl

Sekretärin

Linda Staufer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz, 5. Mai 2020

Gemeindeschreiberin

Linda Staufer

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

Einwohnergemeinde Brienz

Teilrevision Uferschutzplanung (Bereich Pfarrhaus)

Ausschnitt Uferschutzplan 1:1000 und
Auszug Überbauungsvorschriften

- Die USP-Änderung Pfarrhaus besteht aus:
- Ausschnitt Uferschutzplan
 - Auszug Uferschutzvorschriften

- Weitere Unterlagen:
- Kurzbericht inkl. Mitwirkungsbericht

Mai 2020

Brienz/Revision_Uferschutzplanung_05968/4_Resultate/USP/
5968_USP_200429/dm/dr/lm

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Brienz

Uferschutzplanung (Teilrevision 2019)

Uferschutzvorschriften

Die Teilrevision USP besteht aus:

- Ausschnitte Uferschutzplan
- Uferschutzvorschriften
- Realisierungsprogramm

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht inkl.
Mitwirkungsbericht

Genehmigung 2009, Teilrevision 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
2.	Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen	5
3.	Uferschutzzone	12
4.	Freiflächen nach SFG	14
5.	Flächen nach übergeordnetem Recht	17
6.	Uferwege	17
7.	Inkrafttreten	20
	Anhang 1–13 (Normalprofile)	23

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 110

Wirkungsbereich

¹ Die Uferschutzvorschriften gelten für den in den Uferschutzplänen 1 bis 5 eingetragenen Wirkungsbereich bis zur rechtskräftigen seeseitigen Parzellengrenze. Wo die Vermarchung fehlt, ist die Seestandskote von 564.70 m.ü.M. massgebend. Ausgenommen bleibt das Gebiet der Kantonsstrasse.

² In den Teilplänen 1 und 5 gelten die Uferschutzvorschriften auch für die ausserhalb des Wirkungsbereichs eingetragenen Wegstrecken.

Art. 111

Stellung zur Grundordnung

Soweit die Uferschutzvorschriften und die Uferschutzpläne nichts anderes bestimmen, gilt das jeweils gültige Baureglement der Gemeinde.

2. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen

Art. 210

Sektor A
(Dorfkernzone)

¹ Im Sektor A gelten die Bestimmungen der Dorfkerzone DK gemäss Baureglement. ES III.

² Zwischen der Baulinie und der Quaianlage dürfen nur An- und ~~Neben-~~ Kleinbauten ~~gemäss Baureglement~~, Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von maximal 30 m² und einer Gesamthöhe von 4 m sowie Terrassen zu Gastgewerbebetrieben mit Aussenbewirtschaftung errichtet werden.

³ Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

⁴ Auf den ~~Hauptbauten~~ Hauptgebäuden sind ausschliesslich zum See hin firstständige Satteldächer zulässig.

⁵ Das Pfarrhaus kann unter Wahrung des Erscheinungsbilds und mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege für zivile Zwecke nach den Nutzungsbestimmungen der Dorfkerzone genutzt werden.

Art. 211

Sektor B
(Wohn- und Gewerbezone WG2)

¹ Im Sektor B gelten die Bestimmungen der Wohn- und Gewerbezone 2 gemäss Baureglement. ES III.

² Zwischen der Baulinie und der Quaianlage dürfen nur An- und ~~Neben-~~
~~Kleinbauten~~ ~~gemäss Baureglement~~ sowie Gebäude mit einer anrechenba-
ren Gebäudefläche von maximal 30 m² und einer Gesamthöhe von 4 m er-
richtet werden.

³ Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

Art. 212

Sektor C
(Wohn- und Gewer-
bezone WG3)

¹ Im Sektor C gelten die Bestimmungen der Wohn- und Gewerbezone 3
gemäss Baureglement. ES III.

² Zwischen der Baulinie und der Quaianlage dürfen nur An- und ~~Neben-~~
~~Kleinbauten~~ ~~gemäss Baureglement~~ sowie Gebäude mit einem Vollge-
schoss, mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von maximal 30 m² und
einer Gesamthöhe von 4 m errichtet werden.

Art. 213

Sektor D
ex Sektor H
(Camping Aaregg)

¹ Der Sektor D umfasst die Campingplätze und ist eine Zone mit Planungs-
pflicht nach Art. 92 ff BauG. Die ZPP bezweckt eine geordnete Entwick-
lung und den geregelten Betrieb der Campingplätze sowie eine angemes-
sene Berücksichtigung der Anliegen des Uferschutzes. Zudem sollen auf
dem Camping Aaregg Bungalows sowie ein Bootshaus mit Bootsplätzen
erstellt werden können.

Art und Mass der
Nutzung

² Im Rahmen der Überbauungsordnung sind folgende Nutzungsflächen zu
regeln:

a) Für alle Campingplätze:

- Verkehrsfläche
- Sammelparkplätze
- Residenzplätze
- Mischfläche
- Betriebsgebäude

b) Für Seegärtli zusätzlich:

- Regenüberlaufbecken

c) Für Aaregg zusätzlich:

- fest eingerichtete Unterkünfte resp. Bungalows

Auf einem Teil des Areals Aaregg, der maximal 20 % umfasst, können fest
eingerichtete Unterkünfte errichtet werden.

Als Residenzplätze gelten Plätze, die zum dauernden abstellen von Wohn-
wagen und den dazugehörigen angebauten Unterkünften dienen.

Als Mischfläche gilt die Fläche, auf der durch denselben Mieter Zelte, Wohnwagen und Mobilheime für die Dauer von maximal 6 Monaten pro Jahr aufgestellt werden dürfen.

Der Bauabstand (inkl. mobile Behausungen¹) zur Uferschutzzone Sektor a / zum Rand des Sektors D darf in der Regel 4 m nicht unterschreiten, wobei die Uferschutzzone 3 m umfasst und ab Oberkant Seeuferböschung gemessen wird.

Für Betriebsgebäude gelten die baupolizeilichen Masse der Wohn- und Gewerbezone WG2 gemäss Baureglement ohne Mehrlänge-, resp. Mehrbreitezuschlag. Vorbehalten bleiben reduzierte Abmessungen aus Gründen des Uferschutzes, die mit der Überbauungsordnung festzulegen sind.

Dauerwohnsitze sind nur für das betriebsnotwendige Personal gestattet.

Gestaltungs-
grundsätze

³ Für fest eingerichtete Bauten ist eine lockere Bebauungsstruktur vorzusehen. Blickbeziehungen zum See sind freizuhalten.

Die für den Betrieb erforderlichen ~~2-geschossigen~~ Gebäude mit 2 Vollgeschossen (Wohnhaus, Betriebsgebäude etc.) sind möglichst zentral anzuordnen.

Entlang der Seestrasse ist eine geeignete Bepflanzung mit Bäumen und Laubholzlebhägen vorzusehen.

Die Campingplätze sind mit einheimischen Sträuchern und Bäumen angemessen zu begrünen.

Der Baumbestand entlang der Seeuferlinie ist geschützt, wobei nötige Fällungen mit Ersatzpflanzungen zulässig sind.

Weitergehende Best-
immungen

⁴ Die internen Verkehrsflächen sind für den Mischverkehr bestimmt und können mit einem Hartbelag versehen werden.

Parkplätze sind im folgenden Ausmass bereitzustellen:

- | | |
|--|---------------------|
| a) Pro 100 m ² Residenzplätze | 1 Abstellplatz |
| b) Pro Wohneinheit | 1 Abstellplatz |
| c) Pro 10 Abstellplätze gemäss a) und b) | 1 Besucherparkplatz |

Im Aaregg ist Fussgängern auch während dem Campingbetrieb der Zugang zum Ufer zu ermöglichen.

¹ Als mobile Behausungen gelten Wohnwagen auf Sockel, Mobilhomes, fest eingerichtete Hauszelte die länger als 6 Monate pro Jahr aufgestellt werden.

Art. 214

Sektor E
(ZÖN Strandbad)

¹ Der Sektor E ist eine Zone für öffentliche Nutzung gemäss Art. 77 BauG mit der Zweckbestimmung Strandbad. ES III.

² Für die Grundzüge der Überbauung und Gestaltung gelten:

- bestehende Bauten
- Neubauten gemäss baupolizeilichen Massen der Wohn- und Gewerbezone 2, ~~Abstand zum Lammbach 10 m~~, Empfindlichkeitsstufe ES III.

Art. 215

Sektor F
(ZÖN Friedhof)

¹ Der Sektor F ist eine Zone für öffentliche Nutzung gemäss Art. 77 BauG mit der Zweckbestimmung Friedhof.

² Zulässig sind betriebsnotwendige Bauten. Es gelten die baupolizeilichen Masse der Dorfkernzone DK gemäss Baureglement. ES III.

Art. 216²

Sektor G
(ZÖN kirchliche und
kulturelle Bauten,
Parkierung)

¹ Der Sektor G ist eine Zone für öffentliche Nutzung gemäss Art. 77 BauG mit der Zweckbestimmung kirchliche und kulturelle Bauten sowie Parkierung.

² Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse wie:

- a) Erneuerungen innerhalb der bestehenden Kuben
- b) Parkierungsanlagen unterirdisch bei Parzelle Nr. 7
- c) Wege und Plätze sowie Grünanlagen mit den zugehörigen Kleinbauten

Art. 217

Sektor H
(ZÖN «Burihaus»)

¹ Der Sektor H ist eine Zone für öffentliche Nutzung gemäss Art. 77 BauG mit der Zweckbestimmung «Burihaus» ~~mit Tagesschule, Spielgruppe, öffentliche Toiletten, Spielplatz, etc.~~

² Für untergeordnete Neubauten gelten die Vorschriften der Zone WG2; ES III.

² Änderung genehmigt am 01.05.2009

Art. 218

Sektor I
(ZÖN Jugendher-
berge)

¹ Der Sektor I ist eine Zone für öffentliche Nutzungen nach Art. 77 BauG mit der Zweckbestimmung Jugendherberge. ES III.

² Die Jugendherberge kann mit einem Grenzabstand von mindestens 3 m und der bestehenden ~~Gebäudehöhe~~ traufseitigen Fassadenhöhe erweitert werden.

Art. 219

Sektor J
(Kieswerk)

¹ Der Sektor J ist eine Zone für Materialabbau gemäss Art. 30 bis 35 BauV. ES IV.

² Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die der Kiesgewinnung und -deponierung sowie der Kies- und Betonaufbereitung dienen. Ihr Abstand von der Uferlinie darf 10 m nicht unterschreiten.

³ Die Anlagen sind in geeigneter Weise einzugrünen.

Art. 220

Sektor K
(Gärtnereizone GÄZ)

¹ Der Sektor K dient der Erhaltung der bestehenden Gärtnereibetriebe. ES III.

² Die Erweiterung der bestehenden Wohn- und Gewerbebauten sowie betriebsnotwendige An- und ~~Neben~~ Kleinbauten sind gestattet. Es gelten die baupolizeilichen Masse der WG2 (Art. 39 GBR), für An- und Kleinbauten diejenigen nach Art. 34 Abs. 5 GBR.

³ An die Einordnung von Neu-, Um- und Anbauten in das Landschaftsbild werden hohe Anforderungen gestellt. Bei der Beurteilung eines Baugesuchs ist eine Fachinstanz beizuziehen.

Art. 221³

ZPP «Löwen»

¹ Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Löwen“ bezweckt den Umbau und die Erweiterung des bestehenden Hotels zu einem Hotel mit Restaurant. ES III.

² Gebäudelänge:	max. 20.0 m
Gebäudebreite:	max. 13.0 m exkl. Balkone exkl. vorspringende Gebäudeteile gemäss GBR
Gebäudehöhe	
traufseitige Fassadenhöhe:	analog bestehende traufseitige Fassadenhöhe
strassenseitig:	max. 9.2 m ab Trottoir, Gebäudehöhe, analog bestehende
seeseitig:	max. 11.5 m ab gewachsenem Terrain
Dach:	gleichseitig max. 25° Neigung Aufbauten gem. Art. 27 GBR

~~Untergeschoss~~ Geschosse

unterhalb Niveau Hauptstrasse: Nebenräume, Fitnessräume unter Terrasse

~~Erdgeschoss~~ Geschoss auf

Niveau Hauptstrasse: Restaurant

~~Obergeschoss~~ Geschosse

oberhalb Niveau Hauptstrasse: Gästezimmer

(inkl. Dachgeschoss): Betriebsleiterwohnung

³ Die Gestaltung ist inkl. Materialien und Bepflanzung auf den Quai abzustimmen. Anordnung der Parkplätze auf GB 1339 und zusätzlich GB 1027. Die Vorgaben des generellen Gestaltungsrichtplans Quai sind zu beachten. ~~Vorstehende Bauteile~~ Vorspringende Gebäudeteile sind möglichst unauffällig zu materialisieren.

⁴ Zur Beurteilung der Baugesuche ist eine qualifizierte fachliche Beratung beizuziehen.

Art. 222

ZPP «Bären»

¹ Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Bären“ bezweckt den Umbau und die Erneuerung des bestehenden Bärenareals.

² Zulässig sind Zentrumsnutzungen inkl. Wohnen. Das Geschoss auf Niveau Hauptstrasse ist einer publikumsorientierten Nutzung vorbehalten. Für Neubauten gelten die Gebäudemasse der Zone WG3. ES III.

³ Änderung genehmigt am 06.05.2010

³ Die Gestaltung hat dem öffentlichen Charakter der Umgebung Rechnung zu tragen. Die Vorgaben des generellen Gestaltungsrichtplans Quai sind zu beachten.

⁴ Zur Beurteilung der Baugesuche ist eine qualifizierte fachliche Beratung beizuziehen.

Art. 223^{4 5}

ZPP «Brienz»

¹ Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Brienz“ bezweckt die Erhaltung des erhaltenswerten Baus Hauptstrasse 120 mit einer westseitigen Neubau-erweiterung mit Wohn- und Geschäftsnutzung oder Hotelnutzung. ES III.

² Gebäudelänge: ~~max. 28.0 m~~ gemäss Baulinien
~~Sockelbau:~~ ~~gemäss Baulinie Ost u. West~~
Gebäudebreite: ~~max. 10.0 m exkl. Balkone~~
~~Sockelbau gemäss Baulinie exkl. Balkone~~
gemäss Baulinien

~~Gebäudehöhe~~
traufseitige Fassadenhöhe: max. 7.5 m ~~ab Trottoir~~, als massgebendes Terrain gilt das Trottoir der Kantonsstrasse.

Dach: gleichseitig geneigt, max. 25° Neigung, Aufbauten gemäss Art. ~~27~~ 26 GBR
~~Offene Aussentreppe, Balkone, Terrassen und Vordächer~~ Vorspringende Gebäudeteile gemäss GBR dürfen die Baulinien bis maximal 2.0 m überragen.

³ Die Gestaltung inkl. Materialien und Bepflanzung ist auf den Quai abzustimmen. ~~Der Sockelbau ist~~ Fassaden unterhalb des Kantonsstrassenniveaus sind seeseitig zu begrünen. Die Vorgaben des generellen Gestaltungsrichtplans Quai sind zu beachten.

⁴ Zur Beurteilung der Baugesuche ist eine qualifizierte fachliche Beratung beizuziehen.

⁵ Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag einer Fachberatung bei Bauten, die die Anforderungen an den Minergie-P Standard erfüllen, von den Vorschriften über die Dachgestaltung nach Art. 27 Abs. 2 GBR sowie von der Gebäudestellung nach Art. 22 GBR abweichen.

⁴ Änderung genehmigt am 01.05.2009

⁵ Änderung genehmigt am 27.11.2012

Art. 224

ZPP «Wela»

¹ Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Wela“ bezweckt eine zentrumsge-
rechte Erneuerung des Areals mit hoher Dichte.

² Zulässig sind Wohn- und Gewerbenutzungen. ES III.

³ Gebäudelänge: gemäss Baulinie
Gebäudebreite: gemäss Baulinie
Anzahl Vollgeschosse: max. 3 Vollgeschosse + Attikageschoss
traufseitige Fassadenhöhe: max. 10.5 m
Dach: Flachdach
Vorspringende Gebäudeteile gemäss GBR dürfen, mit Ausnahme der Nord-
seite, die Baulinien bis maximal 1.0 m überragen. Bauten und Anlagen un-
terhalb des Strassenniveaus dürfen bis an das Trottoir ragen.

⁴ Die Gestaltung inkl. Materialien und Bepflanzung ist auf die örtliche Situ-
ation abzustimmen. Die Erschliessung hat über die Parzelle Nr. 3392 zu er-
folgen.

3. Uferschutzzone

Art. 310

Allgemein
(Sektor a bis f)
Nutzung, Gestaltung,
Bepflanzung

¹ In den Sektoren a bis f dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden,
wenn sie nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfor-
dern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beein-
trächtigen. Soweit möglich sind die Uferbereiche zu Renaturieren, resp.
naturnah zu gestalten.

² Bauten und Anlagen bedürfen der Zustimmung des Amts für Gemeinden
und Raumordnung (AGR) und, soweit Wald betroffen ist, eine Bewilligung
nach Waldgesetz.

³ In dem mit Lagerplatz bezeichneten Perimeter ist die Lagerung von Holz,
Gesteinsmaterial und dergleichen zulässig. Die Deponie von Altmaterial,
insbesondere Maschinen und Fahrzeuge ist untersagt. Der Lagerplatz
Brunnen kann zudem verwendet werden für Viehschauen, Zirkusvorfüh-
rungen und dergleichen. In der Zeit von Anfang Mai bis Ende Oktober müs-
sen mindestens 10 Parkplätze für die Benützer der Rastplätze zur Verfü-
gung stehen.

⁴ Bezüglich der Gestaltung und Einordnung von Bauten und Anlagen wer-
den besonders hohe Anforderungen gestellt.

⁵ An den mit «BP» bezeichneten Stellen sind Bootsplätze bis zu der in den
Uferschutzplänen festgelegten Anzahl zulässig. Die notwendigen Eingriffe
in die Uferlandschaft sind minimal zu halten, der Umgebung anzupassen

und möglichst naturnah zu gestalten.

Art. 311

Sektor a

¹ Der Sektor a gilt als Uferschutzzone die u. a. den freien Seezugang ermöglichen soll.

² Ausser den im Plan bezeichneten Bootsplätzen und einfachsten Einrichtungen wie Sitzbänke, Abfallkörbe, etc. sind keine zusätzlichen Nutzungen gestattet. Vorbehalten bleibt^{ten} die bisherig rechtmässige Nutzung und **Abs. 3.**

³ Auf der Parzelle Nr. 2814 sind Fahrzeugabstellplätze zum Camping und zur Jugendherberge gestattet.

Art. 312

Sektor b
(Bachtalen)

Im Sektor b darf der bestehende Restaurationsbetrieb unterhalten, zeitgemäss erneuert, umgebaut und im Rahmen von Art. 24 Raumplanungsgesetz erweitert werden. ES III.

Art. 313

Sektor c
(Diverse Wohn- und
Gewerbebauten)

Im Sektor c dürfen die bestehenden Wohn- und Gewerbebauten unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. ES III.

Art. 314

Sektor d
(Aaregg Süd)

¹ Im Sektor d dürfen die bestehenden Wohnbauten unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. ES II.

² Abgehende Bäume sind gleichwertig in ungefährer Lage zu ersetzen.

Art. 315

Sektor e
(Aaregg bis Aare-
mündung)

¹ Im Sektor e bleibt die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang gewährleistet. ES III.

² Aufschüttungen und Abgrabungen über 40 cm sind nicht zulässig. Unter diesem Wert liegende Terrainveränderungen bedürfen der Zustimmung der kantonalen Bodenschutzfachstelle.

Art. 316

Sektor f
(Aaremündung Süd)

¹ Der Sektor ~~g~~ f ist ein Naturschutzgebiet mit einem schutzwürdigen Schilf- und Auengehölzbestand (Waldareal).

² Alle Massnahmen und Vorkehrungen, welche die Beschaffenheit des Bodens oder die ökologischen Verhältnisse verändern können, sind zu unterlassen.

³ Insbesondere sind untersagt: Jedes Betreten oder Befahren, jegliche Ablagerungen oder Materialentnahmen sowie jedes Pflücken oder Ausgraben von wildwachsenden Pflanzen.

⁴ Die notwendige Kennzeichnung und die erforderlichen Pflegemassnahmen werden vom Gemeinderat angeordnet.

4. Freiflächen nach SFG

Art. 411

Sektor F1
(Quaianlage)

¹ Die Quaianlage ist ein vielfältig nutzbarer Bereich von besonderem öffentlichem Interesse.

² Zugelassen sind namentlich Einrichtungen wie Spiel- und Aufenthaltsbereiche, Infrastrukturbauten ~~im Bereich innerhalb der Baufelder~~ ~~Baubereiche~~, mindestens zweiseitig offene Überdachungen und Pergolen, Skulpturen etc. sowie die im Plan bezeichneten Park- und Bootstrockenplätze.

³ Im Sektor F1 sind temporär leicht entfernbar Gebäude, Anlagen und Ausstattungen der Aussenbewirtschaftung und für saisonale Anlässe sowie Verkaufsstände und Infrastrukturen (mobile WC-Anlagen, etc.) zulässig, wobei jederzeit ein öffentlicher Durchgang von min. 3 m Breite zu gewährleisten ist. Für leicht entfernbar Gebäude ausserhalb der Baubereiche gilt eine Gesamthöhe von max. 3 m und eine anrechenbare Gebäudefläche von max. 20 m².

⁴ Die Sanierung und Neugestaltung des Quais richtet sich nach dem generellen Gestaltungsrichtplan Quai vom 29. April 2008.

Art. 412 (aufgehoben)

Sektor F2
(Quai-Ergänzung)

~~¹Die Quaiergänzung dient dazu, einen grösseren Platz für verschiedene Nutzungen und insbesondere öffentliche Veranstaltungen anzulegen sowie einen Aussichtspunkt zugänglich zu machen.~~

~~²Die Sanierung und Neugestaltung des Quais richtet sich nach dem generellen Gestaltungsrichtplan Quai vom 29. April 2008.~~

Art. 413

Sektor F3
(Erholung allgemein)

¹ Die Flächen im Sektor F3 dienen dem Verweilen.

² Sie sind mit den im entsprechenden Uferschutzplan bezeichneten Elementen und gestützt auf den Gestaltungsrichtplan Glyssibach-Lambach auszustatten.

³ Es sind möglichst naturnahe Materialien zu verwenden.

Art. 414

Sektor F4
(Erholung Brunnen)

¹ An den mit BP bezeichneten Stellen sind Bootsplätze bis zu der im Uferschutzplan Nr. 4 festgelegten Anzahl zulässig. ~~Weiter ist eine Einwasserungsstelle von 10 m Breite für Boote und Flosse zulässig.~~ Die notwendigen Eingriffe in die Uferlandschaft sind minimal zu halten, der Umgebung anzupassen und möglichst naturnah zu gestalten.

² Die Gestaltung und der neue Verlauf der Uferlinie im Bereich der Parzelle Nr. 1125 ist, mit Berücksichtigung der Seeflächenbilanz auf der Kote 564.70 m.ü.M. im Einvernehmen mit den Fachstellen Wasserbau und Fischerei zu bestimmen.

Art. 415

Sektor F5
(Badehalbinsel)

Der Sektor F5 dient dem Badebetrieb des Campingplatzes.

Art. 416

Sektor F6 (Boots-
und Trailerabstell-
plätze)

Der Sektor F6 dient dem Abstellen von Bootstrailern und Zugfahrzeugen im Zusammenhang mit der Einwasserungsstelle sowie dem allgemeinen Seezugang. Der im Uferschutzplan mit einer strichpunktierten Linie bezeichnete Bereich ist für Bootsplätze bestimmt und darf nicht für das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen und Trailern benutzt werden.

Art. 417

Sektor F7 (Lager- und Holzumschlagplatz Brunnen)

¹ Der Sektor F7 dient als ~~per~~temporärer Lager- und Umschlagplatz für Holz.

² Es besteht ein Nutzungsrecht zu Gunsten der Forstbetriebe Brienz.

Art. 418

Sektor F8 (Holzsteg Quai)

¹ Im Sektor F8 ist die Realisierung eines Holzstegs zulässig.

² Die Gestaltung richtet sich nach dem generellen Gestaltungsrichtplan Quai vom 29. April 2008.

Art. 419

Gestaltungselemente und Bepflanzung Quai

¹ Die Querverbindungen vom Quai zum Dorf sind in geeigneter Form zu markieren.

² Bei Neupflanzungen sind nur standortheimische Bäume und Sträucher aus regionaler Herkunft zu verwenden. Die Anordnung neuer Bäume erfolgt im Bauprojekt. Geschützte Bäume können mit Bewilligung des Gemeinderats in der näheren Umgebung ersetzt werden.

³ Im Übrigen ist der generelle Gestaltungsrichtplan Quai vom 29. April 2008 zu beachten.

Art. 420

~~Baufelder~~ Baubereiche

¹ Die ~~Baufelder~~ Baubereiche (~~BF~~ BB) 1–3 und GR sind Zonen für öffentliche Nutzungen gemäss Art. 77 BauG mit der folgenden Zweckbestimmung:

~~BF~~ BB1, 2 WC-Anlage mit ergänzender Infrastruktur

~~BF~~ BB3 Hafengebäude mit Restaurant, Verkaufsgeschäft und WC-Anlage

~~BF~~ BB GR Rastplatz-Unterstand mit WC-Anlage

² ~~BB1–BB3 und GR:~~ Die ~~Gebäudehöhe~~ traufseitige Fassadenhöhe beträgt max. 5 m. Die Gebäudelänge ist frei.

³ ~~BB4:~~ Temporäre Bauten, Anlagen und Ausstattungen für die Innen- und Aussenbewirtschaftung sowie für Anlässe. Für Gebäude gilt eine Gesamthöhe von max. 5.0 m und eine anrechenbare Gebäudefläche von insgesamt max. 200 m².

Art. 421

Schiffsanlegestellen An den in den Uferschutzplänen bezeichneten Stellen sind bauliche Anlagen für das Anlegen von Schiffen (Anbinde- und Hafenplätze) zugelassen.

Art. 422

Rastplätze ¹ An den in den Uferschutzplänen bezeichneten Stellen sind die bestehenden Rastplätze zu erhalten oder neu einzurichten.

² Sie sind mit den bezeichneten Elementen auszustatten.

³ Es sind möglichst naturnahe Materialien zu verwenden.

5. Flächen nach übergeordnetem Recht

Art. 510

Sektor Z Der Sektor Z ist Areal der Bahnbetriebe. Es sind betriebsnotwendige und standortgebundene Bauten und Anlagen gestattet.

Art. 511

Wald Für den Wald gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung und ergänzend die Hinweise gemäss diesen Vorschriften und den Plänen.

6. Uferwege

Art. 610

Der Anhang mit den Skizzen 1–13 ist ein integrierender Bestandteil dieser Vorschriften.

Art. 611

Uferweg für Wanderer ¹ In den Abschnitten
1R. 06-08A Gemeindegrenze-Bachtalen
1L. 01/R. 01-03B Lammbach
1L. 01-02B Nasen-Bottenbalm
1L. 01-02C Bottenbalm-Engi
1L. 02-06A Engi-Waldrand
1L. 02-06B Waldrand-Giessbach
ist der Uferweg als Wanderweg auszubilden und zu unterhalten.

² Der Wanderweg soll:

- a) eine Breite von 0.80 m aufweisen
- b) mit einem Naturbelag versehen sein.

³ An gefährlichen Stellen, insbesondere in den Abschnitten

1L. 01/R. 01-03B Lammbach

1L. 01-02B Nasen-Bottenbalm

1L. 01-02C Bottenbalm-Engi

sind Vorkehrungen (Zäune) zu treffen, die das Verlassen des Weges verhindern.

Art. 612

Im Abschnitt 1R. 06-08A Gemeindegrenze-Bachtalen führt ein Uferpfad entlang der Kantonsstrasse auf einem Bankett.

Art. 613

¹ In den Abschnitten

1L. 01.02B Nasen-Bottenbalm

1L. 01-02C Bottenbalm-Engi

sind die bestehenden Wege und Pfade auszubauen. Der Zugang zum „Erlebnis Wasser“ ist mit einem Trampelpfad zu gewährleisten.

² Die notwendigen Verbauungen wie Hangsicherungen usw. sind möglichst naturnah zu gestalten.

Art. 614

Im Abschnitt 1L. 02-06A Engi-Waldrand sind die Wege in ihrem heutigen Zustand zu erhalten.

Art. 615

Im Abschnitt 1L. 02-06B Waldrand-Giessbach dient das bestehende Wegnetz als Uferweg.

Art. 616

Ab Schiffländte Giessbach bis zur Gemeindegrenze Iseltwald gilt der bestehende Wanderweg in Ufernähe als Uferweg SFG.

Art. 617

Uferweg für Spazier-
gänger

¹ in den Abschnitten

1R. 06-08C Dittligen-Kirche

1R. 05-06A Kirche-Quaianlage

1R. 03-04A Bahnstation

1R. 03-04B Bahnstation-Strandbad

1L. 01/R. 01-03A Strandbad

1L. 01/R. 01-03C Seegärtli

1L. 01/R. 01-03D Seegärtli-Altes Aaregg

1L. 01/R. 01-03E Altes Aaregg

1L. 01/R. 01-03F Altes Aaregg-Kieswerk

1L. 01/R. 01-03G Aarebrücke

1L. 01/R. 01-03H Lagerplatz

1L. 01/R. 01-03J Brunnen

1L. 01-02A Brunnen-Nasen sowie von der Schiffländte Giessbach Richtung Iseltwald auf einer Länge von 300 m ist der Uferweg als Spazierweg auszubilden.

² Der Spazierweg muss insbesondere:

- a) kinderwagen- und rollstuhlgängig sein
- b) einen Naturbelag mit Kiesoberfläche (Chaussierung) aufweisen
- c) dauernd unterhalten werden

Art. 618

Im Abschnitt 1R. 06-08B Bachtalen-Dittligen führt der Weg entlang der Kantonsstrasse auf einem Bankett.

Art. 619

In den Abschnitten 1R. 06-08C Dittligen-Kirche und 1R. 05-06A Kirche-Quaianlage wird der asphaltierte Gehweg beibehalten.

Art. 620

In den Abschnitten 1L. 01/R. 01-03C Seegärtli und 1L. 01/R. 01-03E Altes Aaregg ist der Weg neu anzulegen. Das Parkieren von Autos auf dem Uferweg ist mit geeigneten Vorkehrungen zu verhindern.

Art. 621

In den Abschnitten 1L. 01/R-01-03D Seegärtli-Altes Aaregg, 1L. 01-03G Aarebrücke und 1L. 01/R. 01-03J Brunnen dient die Seestrasse teilweise als Verbindungsweg.

Art. 622

Im Abschnitt 1L. 01/R. 01-03F Altes Aaregg-Kieswerk ist der Uferweg entlang dem Kieswerkareal vor dem Werkverkehr zu schützen. Das Parkieren von Autos auf dem Uferweg ist mit geeigneten Vorkehrungen zu verhindern.

Art. 623

Im Abschnitt 1L. 01/R. 01-03H Lagerplatz ist der Weg neu anzulegen. Er ist gegen den Lagerplatz durch einen kleinen Damm oder eine geeignete Bepflanzung zu schützen.

Art. 624

¹ Im Abschnitt 1L.02-06B ist sowohl bei der Tal- wie bei der Bergstation der Giessbachbahn ein Treppenlift für Rollstühle zu installieren und zu unterhalten.

² Im Abschnitt 1L.02-06-B ist am Ende des rollstuhlgängigen Abschnittes von der Schiffländte Giessbach Richtung Iseltwald (300 m) ein Rastplatz zu erstellen. Dieser dient als Wendeplatz für Rollstühle und bildet das Ende dieses Abschnittes.

³ Warnschilder zum Schutz vor Naturgefahren sind an den bezeichneten Stellen anzubringen.

7. Inkrafttreten

Art. 710

¹ Die Uferschutzplanung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten der Uferschutzplanung werden die Überbauungsvorschriften und die Überbauungspläne 1–8 vom 3. Juli 1997 mit Änderungen und Ergänzungen aufgehoben und das Realisierungsprogramm ersetzt.

³ Die Teilrevision der Uferschutzplanung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft (Art. 110 BauG).

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	5. Mai bis 26. Juni 2007
Orientierungsversammlung vom	12. Mai 2007
Vorprüfung vom	25. Juni 2008

Publikation im Amtsblatt vom	9. Juli 2008
Publikation im Amtsanzeiger vom	3. + 10. Juli 2008
Öffentliche Auflage vom	3. Juli – 4. Aug. 2008

Einspracheverhandlungen am	14. + 15. Aug. 2008
Erledigte Einsprachen	5
Unerledigte Einsprachen	–
Rechtsverwahrungen	–

Beschlossen durch den Gemeinderat am 25. Aug. 2008

Beschlossen durch die Einwohner- gemeinde am	28. Aug. 2008
---	---------------

Nachträgliche Auflage der Pläne 2 + 5

Publikation im Amtsblatt vom	10. Sept. 2008
Publikation im Amtsanzeiger vom	4. + 11. Sept. 2008
Öffentliche Auflage vom	5. Sept. – 6. Sept. 2008

Einspracheverhandlungen am	21. + 27. Aug. 2008
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	–
Rechtsverwahrungen	–

Beschlossen durch den Gemeinderat am 27. Okt. 2008

Präsident	Sekretär
sig.	sig.
Peter Flück	Thomas Dräyer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz,

Gemeindeschreiber
sig.

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

sig.

Genehmigungsvermerke Teilrevision 2019

Mitwirkung vom 8. Juni bis 9. Juli 2018
Vorprüfung vom 22. Januar 2019

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 13. und 20. Juni 2019
Öffentliche Auflage vom 14. Juni bis 15. Juli 2019

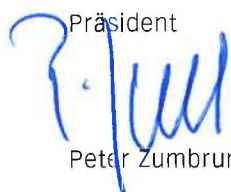
Einspracheverhandlungen am	–
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	1

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 19. und 26. Sept. 2019
2. Öffentliche Auflage vom 20. Sept. bis 19. Okt. 2019

Einspracheverhandlungen vom	–
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 9. September 2019

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde am 12. Dezember 2019

Präsident

Peter Zumbrunn

Sekretärin

Linda Stauffer

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 14. und 24. September 2020
Nachträgliche Öffentliche Auflage vom 18. Sept. bis 19. Okt. 2020

Einspracheverhandlungen vom	–
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 2. November 2020

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV
mit Publikation im amtl. Anzeiger vom 3. + 12. NOV. 2020

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz, 8. 02. 2020

Gemeindeschreiberin


Linda Stauffer

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

05. Feb. 2021





Anhang 1–13 (Normalprofile)

(unverändert)

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Brienz

Änderung Uferschutzplan Nr. 2 (Hotpot)

Im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Änderung Uferschutzvorschriften

Die Änderung besteht aus:

- Änderung Uferschutzplan Nr. 2
- Änderung Uferschutzvorschriften

weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

April 2023

4. Freiflächen nach SFG

Art. 420

Baubereiche

¹ Die Baubereiche (BB) 1–3 und GR sind Zonen für öffentliche Nutzungen gemäss Art. 77 BauG mit der folgenden Zweckbestimmung:

BB1, 2 WC-Anlage mit ergänzender Infrastruktur

BB3 Hafengebäude mit Restaurant, Verkaufsgeschäft und WC-Anlage

BB GR Rastplatz-Unterstand mit WC-Anlage

² BB1–BB3 und GR: Die traufseitige Fassadenhöhe beträgt max. 5 m. Die Gebäudelänge ist frei.

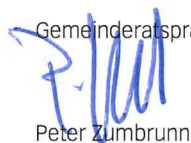
³ BB4: Temporäre Bauten, Anlagen und Ausstattungen für die Innen- und Aussenbewirtschaftung sowie für Anlässe. Für Gebäude gilt eine Gesamthöhe von max. 5.0 m und eine anrechenbare Gebäudefläche von insgesamt max. 200 m².

⁴ BB5: Temporäre, leicht entfernbar Geb ude, Anlagen, Infrastrukturen (z.B. mobile WC-Anlagen, etc.) und Ausstattungen der Aussenbewirtschaftung und f ur saisonale Anl asse (z.B. Hotpots, Zelte, etc.), wobei jederzeit ein  ffentlicher Durchgang von min. 3 m Breite zu gew hrleisten ist. F ur leicht entfernbar Geb ude gilt eine Gesamth he von max. 3.5 m und eine anrechenbare Geb udefl che von max. 35 m² je Geb ude und insgesamt 250 m² im BB5. F ur Bauten und Anlagen im Baubereich BB5, welche im Sommer genutzt werden, muss die Bauherrschaft im Baubewilligungsverfahren ein Schutzkonzept (Murg nge, Gew hrung Sicherheit) einreichen.

Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom	23. Februar 2023
Publikation im Amtsblatt vom	22. Februar 2023
Öffentliche Auflage vom	22. Februar bis 23. März 2023
Einspracheverhandlungen vom	-
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0 1 KUS 26.6.23
Rechtsverwahrungen	0
	Siehe Genehmigung AGR
Beschlossen durch den Gemeinderat am	3. April 2023
Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV mit Publikation im amtlichen Anzeiger vom	6. April 2023

Gemeinderatspräsident



Peter Zumbrunn

Sekretärin



Linda Stauffer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz, 13. APRIL 2023

Gemeindeschreiberin



Linda Stauffer

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung



29. Juni 2023



GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Brienz

Änderung Uferschutzplan Nr. 2 «Bootsteganlage beim Bahnhof»

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Uferschutzvorschriften

Die Änderung besteht aus:

- Änderung Uferschutzplan Nr. 2
- Ergänzung Uferschutzvorschriften

weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

März 2025

Art. 110 bis 422 unverändert

5. Flächen nach übergeordnetem Recht / Gewässernutzung

Art. 510

Sektor Z	Der Sektor Z ist Areal der Bahnbetriebe. Es sind betriebsnotwendige und standortgebundene Bauten und Anlagen gestattet.
----------	---

Art. 511

Wald	Für den Wald gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung und ergänzend die Hinweise gemäss diesen Vorschriften und den Plänen.
------	---

Art. 512

Bereich für der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen	In den bezeichneten Bereichen sind der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen (z.B. Bootssteg, Boots-/Wassersportvermietung, Pumpen zur Wasserentnahme und -rückgabe) zulässig.
---	--

Art. 610 bis Art. 710 unverändert

Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom	24. Oktober 2024 und 30. Januar 2025
Publikation im Amtsblatt vom	29. Januar 2025
Öffentliche Auflage vom	24. Okt. – 25. Nov. 2024 und 30. Jan. – 3. März 2025
Einspracheverhandlungen vom	– / –
Erledigte Einsprachen	0 / 0
Unerledigte Einsprachen	0 / 0
Rechtsverwahrung	0 / 1
Beschlossen durch den Gemeinderat am	10. März 2025
Bekanntmachung nach Art. 122. Abs. 8 BauV im amtlichen Anzeiger vom	13. März 2025

Gemeinderatspräsident


Bernhard Fuchs

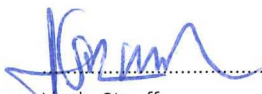
Sekretärin


Linda Stauffer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Brienz, 17. März 2025

Die Gemeindeschreiberin


Linda Stauffer

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**



11. Juli 2025

